

Vorlage an den Landrat

Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG)
2019/445

vom 18. Juni 2019

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Am 14. Februar 2014 wurden gestützt auf die parlamentarische Initiative „Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission“ ([2013-151](#)) das Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit ([GSA; SGS 814](#)) und das Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz ([Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG; SGS 815](#)) in Kraft gesetzt. Viereinhalb Jahre später hat der Regierungsrat eine Standortbestimmung vorgenommen und den Vollzug der geltenden Gesetzgebung bewertet. Aufgrund der gemachten Feststellungen, der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse, neuer Rechtsgrundlagen im Bereich Finanzhaushalts-, Regierungs- und Verwaltungsorganisations- und Staatsbeitragsgesetzgebung sowie aufgrund von Empfehlungen der Finanzkontrolle und der Geschäftsprüfungskommission (GPK), schlägt der Regierungsrat eine Revision des GSA sowie des AMAG – neu Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG) – vor.

Die Ziele dieser Gesetzesrevisionen bestehen unter anderem darin, dem Kanton Basel-Landschaft mehr Handlungsspielraum und finanzielle Steuerungskompetenz im Aufgabenbereich der Arbeitsmarktaufsicht und in der Ausgestaltung von Leistungsvereinbarungen mit Drittorganisationen zu eröffnen sowie eine transparente und effiziente Lösung bei der Kontrolltätigkeit sicherzustellen. Dies bedeutet zum einen, dass in der Vorlage zu den beiden neuen Gesetzen zwingende Verpflichtungen zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen zugunsten von Kann-Bestimmungen relativiert werden, wo bundesrechtlich keine finanzielle Abgeltungspflicht des Kantons Basel-Landschaft besteht. Dies bedeutet zum anderen, dass sowohl im Entwurf zum neuen GSA als auch im Entwurf zum FLAMAG explizite Sonderbestimmungen für das Baselbieter Baugewerbe zugunsten einer differenzierten und dem Regierungsrat mehr Flexibilität einräumenden Regelung nicht mehr enthalten sind.

Diese inhaltlichen Neuerungen haben keine Abkehr von der bisherigen Einbindung der Sozialpartner bei der Kontrolle des Arbeitsmarkts im Bereich der Schwarzarbeit und der flankierenden Massnahmen zur Folge. Der Regierungsrat sieht eine solche weiterhin als richtig an und betont in beiden Gesetzesentwürfen die zwischen den Behördenstellen und den Sozialpartnern anzustrebende Zusammenarbeit, um sinnvolle positive Synergien bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und beim Vollzug der flankierenden Massnahmen nutzen zu können. Über den weiterhin möglichen Abschluss von Leistungsvereinbarungen in Teilbereichen des gesetzlichen Vollzugs und ihre Ein-sitznahme in der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM) kommt Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen und –vertretern auch in Zukunft eine wichtige Rolle bei der Umsetzung von GSA und FLAMAG zu.

Die neue Gesetzgebung ist übersichtlich strukturiert und von repetitiven Bestimmungen entschlackt, um die Transparenz und Leserfreundlichkeit zu erhöhen. Zu detaillierte bisherige Vollzugsbestimmungen werden aus den Gesetzesentwürfen gestrichen und vereinzelt Widersprüche resp. in der Auslegung mitunter missverständliche Formulierungen bereinigt.

Angestrebt wird die Schaffung von neuen tragfähigen Rechtsgrundlagen für eine allfällige nächste Leistungsvereinbarungsperiode ab 1. Januar 2021.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.1.1	Entstehung und wesentliche Inhalte der geltenden Gesetzgebung	4
2.1.2	Aktuelle Forderungen und geänderte Rahmenbedingungen	5
2.1.3	Gesetzgebungen anderer Kantone im Bereich der Arbeitsmarktaufsicht	7
2.1.4	Subventionierung des GAV-Vollzugs: Gibt es sie in anderen Kantonen?	8
2.1.5	Analyse	9
2.2.	Fazit und Ziel der Vorlage	10
2.3.	Erläuterungen zu den beiden Gesetzesentwürfen	11
2.3.1	Einleitende Bemerkungen	11
2.3.2	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)	11
2.3.3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG)	21
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	30
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	31
2.6.	Finanzrechtliche Prüfung	33
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung	33
2.8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	33
2.8.1	Allgemeines	33
2.8.2	Die Stellungnahmen im Einzelnen	34
2.8.3	Fazit	38
2.9.	Vorstösse des Landrates	41
2.9.1	Motion 2016/279: „Ergänzung des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)“	41
2.9.2	Postulat 2016/329: „Die operative Umsetzung der Schwarzarbeitskontrollen – eine hoheitliche Aufgabe des Kantons“	42
3.	Weiteres Vorgehen	43
3.1	Gesetzgebungsprozess	43
3.2	Abschluss von Leistungsvereinbarungen	43
4.	Anträge	44
4.1.	Beschluss	44
4.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrates	44
5.	Anhang	44

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1 Entstehung und wesentliche Inhalte der geltenden Gesetzgebung

Im Vergleich zu anderen gewichtigen öffentlichen Aufgaben im Arbeitsmarkt, namentlich im Bereich des Arbeitsgesetzes, der Arbeitslosenversicherung und der Erteilung von Arbeitsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte, ist der Aufgabenbereich der Arbeitsmarktaufsicht relativ jung. Die flankierenden Massnahmen (FlaM) wie auch die Bekämpfung der Schwarzarbeit gab es lange Zeit als öffentliche Aufgabe praktisch nicht.

Dies änderte sich ab den 1990er-Jahren, welche der Schweiz den freien Personenverkehr mit der Europäischen Union, Bremsungen des wirtschaftlichen Wachstums, verschärften wirtschaftlichen Wettbewerb und Finanzierungsprobleme im öffentlichen Sektor brachten.

Die Furcht vor Lohndumping, ungleich langen Spiessen im wirtschaftlichen Wettbewerb und dem Verlust an Finanzmitteln für die Sozialwerke führte dazu, dass politische Forderungen für flankierende Massnahmen einerseits und die Bekämpfung der Schwarzarbeit andererseits aufgestellt wurden. Die Forderungen richteten sich in erster Linie an den Bund, welcher mit Bestimmungen im Obligationenrecht ([OR; SR 220](#)) sowie im Entsendegesetz ([EntsG; SR 823.20](#)) und in der Entsendeverordnung ([EntsV; SR 823.201](#)) die FlaM verankerte und ein Gesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ([BGSA; SR 822.41](#)) schuf. Gewissen Kantonen ging es aber bei der Schwarzarbeitsbekämpfung bundesseitig zu langsam voran, sodass sie eigene gesetzliche Grundlagen schufen. So auch der Kanton Basel-Landschaft im Jahre 2001.

Besonders fokussiert auf diese Thematiken zeigten sich im Kanton Basel-Landschaft das Ausbaugewerbe und dessen Sozialpartnerorganisationen. Diese schufen im Jahr 2004 für den Vollzug der Entsendegesetzgebung eine die wichtigsten Branchen des Baselbieter Ausbaugewerbes umfassende gemeinsame Kontrollstelle – die Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK – und bewirkten, dass ab 2010 die Schwarzarbeitskontrollen im Baselbieter Ausbaugewerbe an eine von ihnen errichtete Kontrollorganisation, die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK, delegiert wurden – die Gesetzgebung des Bundes ermöglichte dies.

Am 16. Mai 2013 lancierten die politischen Exponenten des Baselbieter Ausbaugewerbes im Landrat die **parlamentarische Initiative „Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission“** ([2013-151](#)), die laut der entsprechenden Vorlage die folgenden Zielsetzungen hatte:

- Schaffung von umfassenden und genauen Aufgaben- und Kompetenzregelungen;
- Definition von wirkungsvollen Instrumenten;
- Sicherstellung der Ressourcen;
- Bekenntnis zum Vorrang sozialpartnerschaftlicher Lösungen vor staatlichen Regelungen.

In aussergewöhnlich kurzer Zeit (zwischen dem 16. Mai 2013 und dem 12. Dezember 2013) wurden in der Folge von der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission (VGK) und dem Landrat zwei Gesetze formuliert und ohne Gegenstimmen beschlossen. Die beiden beschlossenen und per 14. Februar 2014 in Kraft gesetzten Erlasse, das Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit ([GSA; SGS 814](#)) und das Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz ([Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG; SGS 815](#)), brachten aus Sicht des Regierungsrates im Wesentlichen die folgenden Punkte:

GSA

- Verpflichtung der Regierung, das von den Sozialpartnern des Ausbaugewerbes geschaffene Kontrollorgan (damals die ZAK, heute die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB), mit der Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen im ganzen Baugewerbe zu beauftragen und eine Leistungsvereinbarung darüber abzuschliessen;

- Verpflichtung der Regierung, die Kosten des Vollzugs der ZAK bzw. der AMKB nach Abzug der Bundesbeiträge zu übernehmen inkl. Formulierung einer Mindestfinanzierung (mindestens drei Vollzeitstellen, räumliche und technische Infrastruktur sowie fachliche Aus- und Weiterbildung);
- Verpflichtung der Regierung, über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel zu wachen und darüber dem Landrat jährlich Bericht zu erstatten;
- Verpflichtung der Kontrollorgane zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen;
- Einsatz der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM) als beratendes Organ des Regierungsrates inkl. Zuteilung von bestimmten Aufgaben (u.a. Bezeichnung von Risikobranchen, Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen, Prüfung der Berichte der Vollzugsorganisationen);
- zusätzliche Sanktionierungsmöglichkeiten, namentlich kantonale Zwangsmassnahmen.

AMAG

- Verpflichtung der Regierung, den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (GAV Ausbaugewerbe) über eine pauschale Verdoppelung der Vollzugskostenbeiträge finanziell zu unterstützen;
- Verpflichtung der Regierung, mit dem von den GAV-Vertragsparteien mandatierten Kontrollorgan (ZPK) eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen;
- Verpflichtung der Regierung, über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel zu wachen und darüber dem Landrat jährlich Bericht zu erstatten;
- zusätzliche Sanktionierungsmöglichkeiten, namentlich kantonale Zwangsmassnahmen.

2.1.2 Aktuelle Forderungen und geänderte Rahmenbedingungen

Seit ihrem Inkrafttreten hat es diverse kritische Beleuchtungen und Auseinandersetzungen mit dem GSA und dem AMAG und der daraus resultierenden Vollzugsrealität gegeben, die auch zu konkreten Forderungen geführt haben. Ausserdem haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vergabe von Staatsaufträgen geändert. Dahingehend sind die folgenden Vorstösse, Berichte und Gesetzesnovellen zu nennen:

Gegenwärtig liegen zwei **landrätliche Vorstösse** vor, die Änderungen bis hin zur expliziten Gesetzesrevision verlangen. Es sind dies:

- die [Motion 2016/279](#): „Ergänzung des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)“, überwiesen mit Landratsbeschluss vom 17. November 2016 und
- das [Postulat 2016/329](#): „Die operative Umsetzung der Schwarzarbeitskontrollen – eine hoheitliche Aufgabe des Kantons“, überwiesen mit Landratsbeschluss vom 12. Januar 2017.

Beide Vorstösse werden in der sogenannten „Sammelvorlage von Aufträgen, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind“ ([2019/164](#)) als weiterhin zu bearbeitende Aufträge aufgeführt. Ihre Behandlung erfolgt in der nunmehr vorliegenden Landratsvorlage.

Das [Postulat 2018/329](#): „Lückenlose Aufklärung der ZAK- und ZPK-Affäre“ und die [Motion 2018/493](#): „Totalrevision der Arbeitsmarktgesetzgebung (AMAG und GSA)“ wurden am 29. November 2018 im Landrat infolge der zwischenzeitlich initiierten Gesetzesrevisionen zurückgezogen.

Im Bericht der **Finanzkontrolle** aus dem Jahr 2016 betr. Ausgliederung von Aufgaben und Leistungseinkäufen prüfte diese unter anderem die Ausgliederung der Schwarzarbeitskontrollen an die ZAK. Die Finanzkontrolle empfahl, Gesetze und Verordnungen derart auszugestalten, dass durch das Gesetz oder die Verordnung nicht bereits im Vorfeld ein konkreter Leistungserbringer bestimmt ist. Erst die Leistungsvereinbarung sollte individuell auf einen konkreten Leistungserbringer abgestimmt werden. Eine weitere Empfehlung lautet, dass bei jeder externen Vergabe die internen Kosten als maximale Kostenobergrenze gelten sollen. Bei einer allfälligen Auslagerung sollen zudem die Kosten der Verwaltung, die durch die Auslagerung anfallen (Schnittstellenkosten), einbezogen und ein entsprechendes Schnittstellenmanagementkonzept erarbeitet werden.

Im Rahmen ihres ordentlichen Besuchsprogramms hat die Subkommission II der **Geschäftsprüfungskommission** des Landrats am 9. Mai 2018 eine Visitation im Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) vorgenommen. Thematisch hat sie sich dabei auf die Umsetzung der beiden Gesetze GSA und AMAG fokussiert. Der vertrauliche Bericht der Subkommission wurde an der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 6. September 2018 genehmigt und verabschiedet. Der Bericht gibt dem Regierungsrat fünf Empfehlungen ab, von welchen eine lautet: „Es sind gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, die dem KIGA eine effiziente und effektive Kontrolltätigkeit ermöglichen und die hoheitlichen, nicht delegierbaren Aufgaben berücksichtigen.“

Im Weiteren sind die **Forderungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)** zu beachten. So verlangt das SECO für eine Refinanzierung der ausgelagerten Kontrolltätigkeiten, dass der Kanton jederzeit die Verantwortung für eine korrekte Durchführung der Kontrolltätigkeit tragen kann. Im Spezifischen hat der Kanton, welcher eine Drittpartei mit Kontrolltätigkeiten beauftragt, einen rechtmässigen, ordnungsgemässen, effizienten und effektiven Vollzug durch die beauftragte Drittpartei sicherzustellen.

Zudem haben die Rahmenbedingungen zur **Refinanzierung durch den Bund** geändert. Der parlamentarischen Initiative „Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission“ ([2013-151](#)) lag die damalige gesetzliche Regelung zugrunde, dass der Bund nach Art. 16 BGSA die Hälfte der Kontrollkosten refinanziert, nach Abzug der beim Kanton eingegangenen Gebühren und Bussen. Die Revision des BGSA per 1. Januar 2018 hat die vom Bund zu übernehmenden Kosten durch die Schwarzarbeitskontrollen indes neu definiert. So beteiligt sich der Bund nicht mehr allgemein an den durch die Schwarzarbeitskontrollen generierten „Kontrollkosten“, sondern nur noch an den „Lohnkosten der Inspektorinnen und Inspektoren“. Damit wurde der Wortlaut von Art. 16 BGSA an Art. 7a EntsG angeglichen, welches ebenfalls eine Finanzierung eines Teils der Lohnkosten der Inspektorinnen und Inspektoren vorsieht.

Geänderte Rahmenbedingungen stellen auch die folgenden **Gesetzesnovellen** dar: 1.) das per 1. Januar 2018 in Kraft getretene totalrevidierte Finanzhaushaltsgesetz ([FHG; SGS 310](#)), 2.) das per 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft ([RVOG BL; SGS 140](#)) und 3.) die geplante Einführung eines Staatsbeitragsgesetzes als Grundlage eines systematischen Staatsbeitragscontrollings, zu welchem bis zum 21. Dezember 2018 eine Vernehmlassung durchgeführt worden ist ([E-SBG](#)). FHG und E-SBG haben zum Ziel, mittels klarer Vorgaben mehr Transparenz und damit mehr Wirtschaftlichkeit im Finanzhaushalt des Kantons Basel-Landschaft zu schaffen. Mit Staatsbeitragsgesetz und Staatsbeitragsverordnung ([E-SBV](#)) soll durch eine effektivere Bewirtschaftung ein effektiverer Einsatz der vorhandenen finanziellen Ressourcen erzielt werden. Die Vergabe von Staatsbeiträgen soll neu anhand eines transparenten Systems mit einheitlichen Kriterien über den gesamten Kanton erfolgen. § 23 RVOG enthält namentlich die Bestimmung, dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Dritte übertragen werden kann, wenn die Aufgabe ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

2.1.3 Gesetzgebungen anderer Kantone im Bereich der Arbeitsmarktaufsicht

Schwarzarbeitsbekämpfung

Im Bereich des Vollzugs der Bundesgesetzgebung über die Schwarzarbeitsbekämpfung ergibt sich gestützt auf die Berichterstattung des Bundes über den Vollzug des BGSA und zur Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane wie auch anhand eines interkantonalen Vergleichs der Gesetzgebungen das folgende Bild:

Alle Kantone haben zum BGSA ausführende Bestimmungen erlassen, grossmehrheitlich in Form von eher rudimentär ausgestalteten Vollzugsverordnungen im Umfange von einigen wenigen Bestimmungen, mittels welchen im Kern der gesetzlichen Verpflichtung zur Bezeichnung eines kantonalen Kontroll- und Sanktionsorgans gemäss BGSA nachgekommen wird. Da bereits das BGSA die Kontrollgegenstände, die Kompetenzen der Kontrollorgane wie auch die Zusammenarbeit und die möglichen Folgen bei festgestellter Schwarzarbeit regelt, wurde vielfach in den kantonalen Ausführungserlassen auf eine Repetition von bestehendem Bundesrecht verzichtet. Eine dermassen detaillierte Einführungsgesetzgebung, wie sie der Kanton Basel-Landschaft geltend hat, kennt kein anderer Kanton, am ehesten noch der Kanton Wallis.

Rund die Hälfte aller Kantone sehen in deren Ausführungserlassen die Möglichkeit vor, dass Dritte mit einer Kontrolltätigkeit beauftragt werden können. Eine wie im Kanton Basel-Landschaft bestehende gesetzlich verpflichtende Bestimmung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einer Drittorganisation sieht indes kein anderer Kanton vor.

Ausser dem Kanton Basel-Landschaft haben nur wenige weitere Kantone mittels Leistungsvereinbarungen Drittstellen mit Kontrolltätigkeiten beauftragt, entweder beschränkt auf bestimmte Branchen (Kantone Basel-Stadt, Freiburg und Jura) oder über alle Branchen hinweg (Kantone Bern und Schwyz).

Beauftragtes Kontrollorgan im Kanton Basel-Stadt ist die Baustellenkontrolle Basel (BASKO Basel), ein privatrechtlicher Verein getragen von den Sozialpartnern des kantonalen Baugewerbes, welcher für den Kanton Schwarzarbeitskontrollen namentlich im Bau-, Gärtner-, Metall- und Reinigungsgewerbe durchführt. Darüber hinaus führt die BASKO Basel im Auftrag von diversen paritätischen Kommissionen, insbesondere aus dem Ausbaugewerbe, GAV-Kontrollen durch. Ebenfalls besteht im Kanton Basel-Stadt im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung eine Zusammenarbeit des Kantons mit der Kontrollstelle für den Landesgesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes.

Bei den Kantonen Freiburg und Jura beschränken sich die Kontrolltätigkeiten der Drittstelle auf das Baugewerbe. Beauftragte Drittorganisationen sind im Falle des Kantons Freiburg die Association Fribourgeoise de Contrôle, ein von den Sozialpartnern paritätisch getragener privatrechtlicher Kontrollverein, welcher zusätzlich im Auftrag von paritätischen Kommissionen GAV-Kontrollen durchführt; im Falle des Kantons Jura ist die Association interprofessionnelle des commissions paritaires jurassiens (AICPJ) mit Schwarzarbeitskontrollen beauftragt worden. Darüber hinaus führt die AICPJ als gemeinsamer Kontrollverein diverser paritätischer Kommissionen in deren Auftrag GAV-Kontrollen durch.

Im Kanton Bern ist der privatrechtliche Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) das beauftragte Kontrollorgan zur Schwarzarbeitsbekämpfung; die AMKBE führt zusätzlich im Auftrag des Kantons arbeitsmarktliche Lohnkontrollen und im Auftrag von paritätischen Kommissionen GAV-Kontrollen durch.

Die Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri nehmen in gewisser Weise eine Sonderstellung ein, als dass sie über eine interkantonale Vereinbarung den Vollzug des BGSA gemeinsam regeln und mit der Tripartiten Arbeitsmarktkommission (TAK) über ein gemeinsames Kontrollorgan verfügen. Die TAK führt gestützt auf eine Vereinbarung ebenfalls die Kontrollen für den Kanton Schwyz durch.

Im Kanton Waadt erfolgen die Schwarzarbeitskontrollen im Bauwesen durch ein quadripartites Organ (Commission quadripartite de contrôle des chantiers de la construction) bestehend aus Vertretern des Kantons, der Sozialpartner und der Suva.

Flankierende Massnahmen im Arbeitsmarkt

Alle Kantone verfügen über kantonale Ausführungserlasse zur Bundesgesetzgebung über die flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen; insbesondere hat jeder Kanton auf Grundlage der Bundesgesetzgebung eine tripartite Kommission für die Arbeitsmarktbeobachtung in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge eingesetzt.

Ähnlich wie im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung fällt auf, dass die Regelungsdichte der kantonalen Ausführungserlasse zumeist sehr überschaubar ist. So bewegen sich rund 75 % der Ausführungserlasse in der Grössenordnung von nicht mehr als einem Dutzend Paragraphen und finden sich in Verordnungen und nur in den wenigsten Fällen in Gesetzen. Der Grund liegt darin, dass die Kontrollgegenstände, Kompetenzen, Regelungen zur Zusammenarbeit und zum Datenschutz wie auch die möglichen Sanktionen bereits auf Ebene des Bundesrechts zum Teil recht detailliert geregelt sind, so dass sich diesbezüglich oftmals eigenständige kantonale Regelungen erübrigen.

Soweit ersichtlich führt die überwiegende Mehrheit der Kantone die arbeitsmarktlichen Lohnkontrollen in ihrem Zuständigkeitsbereich durch eigene Arbeitsmarktinspektoren durch. Eine Ausnahme ist beispielsweise der Kanton Bern, welcher die AMKBE mit der Durchführung von arbeitsmarktlichen Lohnkontrollen beauftragt hat.

Auch die Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri nehmen in gewisser Weise eine Sonderstellung ein, indem die Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri über eine interkantonale Vereinbarung eine gemeinsame tripartite Kommission im Sinne von Art. 360b OR (Tripartite Arbeitsmarktkommission) eingesetzt haben und das Gebiet der Vereinbarungskantone eine Arbeitsmarktregion bildet. Für die Umsetzung der flankierenden Massnahmen, namentlich mittels arbeitsmarktlicher Lohnkontrollen, haben die Tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK) und die Tripartite Kommission des Kantons Schwyz eine gemeinsame Vollzugsstelle bestimmt.

2.1.4 Subventionierung des GAV-Vollzugs: Gibt es sie in anderen Kantonen?

Der Kanton Basel-Landschaft subventioniert kraft gesetzlicher Anordnung (§ 16 AMAG) den Vollzug von GAV-Kontrollen im Ausbaugewerbe durch eine pauschale Verdoppelung der Vollzugskostenbeiträge.

Ein Kantonsvergleich zeigt: Es gibt daneben lediglich in drei weiteren Kantonen (Graubünden, Tessin, Waadt) Regelungen, die auch zur Subventionierung des Vollzugs von GAV führen.

- Gemäss einer Auskunft vom November 2016 unterstützt der Kanton Graubünden den Verein Arbeitskontrolle Graubünden (AKGR) für den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Baugewerbe in einem sehr limitierten Rahmen (im Jahr 2016 mit rund 30'000 Franken).
- Im Falle des Kantons Tessin wurde am 25. September 2016 ein neues Gesetz erlassen (Legge concernente il rafforzamento della sorveglianza del mercato del lavoro), welches vorsieht, dass der Kanton mittels Leistungsvereinbarungen die Inspektorenstellen von paritätischen Kommissionen hälftig mitfinanzieren kann.
- Im Kanton Waadt beteiligen sich der Kanton und die Sozialpartner gemeinsam an der Finanzierung von Arbeitsmarktinspektoren, welche im Baugewerbe und in der Branche Hotellerie-Restaurants arbeitsmarktliche Kontrollen durchführen.

2.1.5 Analyse

Am 31. Dezember 2019 läuft die aktuelle, auf der geltenden Gesetzgebung basierende Leistungsvereinbarung mit der AMKB, dem heutigen Kontrollorgan der Sozialpartner des Ausbaugewerbes, ab. Der Ablauf dieser Vereinbarung ist zweifellos der Anlass, um rechtzeitig eine Bewertung und Standortbestimmung vorzunehmen. Dies hat der Regierungsrat getan. Er ist zu folgenden Feststellungen gekommen:

- Im Vergleich mit anderen Kantonen verfügt der Kanton Basel-Landschaft über eine sehr detaillierte Gesetzgebung im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung und Arbeitsmarktaufsicht. Ausserdem nimmt er eine sehr weitgehende Aufgabendelegation an die Sozialpartner im Baugewerbe vor. Die Pauschalsubventionierung des FlaM-Vollzugs im Ausbaugewerbe bildet eine einzigartige Regelung, welche von den meisten Protagonisten ausserhalb des Kantons als systemfremd angesehen wird.
- § 76 Abs. 2 der Kantonsverfassung ([KV](#); [SGS 100](#)) verpflichtet den Regierungsrat ganz grundsätzlich dazu, für eine zweckmässige und wirksame Verwaltungstätigkeit zu sorgen und im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Vollzugsorganisation zu bestimmen. Die öffentliche Akzeptanz der Vollzugsausgestaltung und des Vollzugsgeschehens, wie sie die geltenden Gesetze festschreiben, ist gesunken. Am 1. Januar 2018 ist das neue RVOG BL in Kraft getreten. Es enthält mit § 23 auch eine Bestimmung zur Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte, welche besagt, dass Dritte nur unter der Voraussetzung beauftragt werden können, wenn sie ihre Dienstleistungen wirksamer und wirtschaftlich günstiger erbringen können als der Kanton.
- Das FHG hält fest, dass sich die Haushaltsführung unter anderem nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten hat (§ 3 Abs. 1 FHG), und für jedes Vorhaben die wirtschaftlich günstigste Lösung mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zu wählen ist (§ 8 Abs. 1 FHG). Der delegierte Vollzug im Bau-/Ausbaugewerbe war für den Kanton Basel-Landschaft mit erheblichen Ausgaben verbunden, die aktuelle Leistungsvereinbarung mit der AMKB kostet jährlich rund 1.1 Millionen Franken, was gegenüber den Kosten vor Inkrafttreten der geltenden Gesetze GSA und AMAG einen Mehraufwand von rund 500'000 Franken jährlich bedeutet.
- Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Sozialpartnern hat für den Kanton Basel-Landschaft zwar den Vorteil, dass er sich auf kompetentes Branchenknowhow abstützen kann. Auf der anderen Seite fallen aber namhafte Zusatzaufwendungen an für die Beaufsichtigung der Leistungsvereinbarungen sowie die Berichterstattung an den Landrat.
- Bezüglich der Beauftragung der Sozialpartner im Baugewerbe sind dem Regierungsrat die Hände gebunden: Ihm wird gesetzlich sowohl vorgeschrieben, dass er obligatorisch eine Leistungsvereinbarung abschliessen muss, als auch mit wem und in welchem finanziellen Rahmen. Diese Ausgangslage beeinträchtigt die Verhandlungsposition der Regierung stark.
- Die gesetzlichen Vorgaben zu den vom Kanton Basel-Landschaft für die Beauftragung von Dritten resp. für die finanzielle Unterstützung des GAV Ausbaugewerbe einzusetzenden Mitteln entsprechen einer reinen Inputsteuerung. Im Vordergrund sollten jedoch die beabsichtigte Wirkung und die dafür notwendigen Leistungen stehen. Der finanzielle Einsatz ist ein Resultat dieser Überlegungen und letztlich ein Verhandlungsergebnis. Auf Gesetzesstufe ist lediglich der Rahmen zu schaffen, um die angestrebten Leistungsergebnisse mittels Leistungsvereinbarung steuern zu können.
- Die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen vermochte den Regierungsrat nicht durchgehend zu überzeugen. Der Regierungsrat befindet sich unter anderem in einem aufwändigen Verfahren, in welchem er aufgrund schlechter Leistungserfüllung der ZAK im Jahre 2014 eine namhafte finanzielle Rückerstattung geltend macht. Auch wenn mit der Leistungsver-

einbarung mit der AMKB für die Jahre 2017 – 2019 massgebliche Fortschritte erzielt wurden (vgl. hierzu [2018/988](#) zum Berichtsjahr 2017), konnten vereinbarte Leistungskomponenten, welche die Kontrolltätigkeit ergänzen sollten wie Prävention, Beratung und Arbeitsmarktanalysen, bisher nicht erbracht werden.

- In der Praxis erweisen sich einzelne Vorgaben in der Gesetzgebung als unklar. Namentlich hat sich bei der Erfüllung der Leistungsvereinbarung 2014-2016 durch die ZPK ([2017/351](#)) gezeigt, dass die Regelung der Finanzunterstützung im Bereich des GAV Ausbaugewerbe unterschiedlich interpretiert werden kann: Im Kontext mit der Finanzierungslogik des Bundes ging das KIGA Baselland von einer Verdoppelung der Vollzugskostenbeiträge bei den kantonal allgemeinverbindlich erklärten GAV aus, während die Sozialpartner des Ausbaugewerbes den Standpunkt vertreten, dass auch die Vollzugskostenbeiträge der vom Bund allgemeinverbindlich erklärten GAV durch den Kanton Basel-Landschaft zu verdoppeln seien. Je nach Auslegung ergeben sich beträchtliche Unterschiede in den Kostenfolgen für den Kanton (rund CHF 500'000).
- Die Zusammenarbeit zwischen der AMKB und dem KIGA Baselland hat sich auf der operativen Ebene mittlerweile eingespielt. Betreffend die Umsetzung der gesetzlichen und in der Leistungsvereinbarung umschriebenen Aufsichtspflicht gibt es jedoch Differenzen. Mit RRB Nr. 2018-651 vom 24. April 2018 wurde nach Abschluss der Leistungsvereinbarung ein auch vom SECO für die Baselland-spezifische Vollzugssituation gefordertes Aufsichtskonzept über die Kontrolltätigkeit der AMKB vom Regierungsrat gutgeheissen. Am 8. Januar 2018 war zuvor von der Finanzkontrolle Basel-Landschaft im Rahmen eines „Limited Review“ (prüferische Durchsicht) bestätigt worden, dass dieses Aufsichtskonzept bezüglich Angemessenheit des Audits, Auditprozess, Auditgegenstände, Audittiefe und Ergebnisfeststellung für die ihm zgedachte Aufgabe geeignet ist. Nach zwei Jahren hat die Praxis allerdings gezeigt, dass die Umsetzung des Aufsichtskonzepts in Teilen immer noch Fragen und Probleme aufwirft und einen unverhältnismässig hohen Aufwand auf beiden Seiten generiert. Das Konzept soll deshalb für die künftige Anwendung auf die wesentlichen Punkte verschlankt werden.

2.2. Fazit und Ziel der Vorlage

Aus gesetzgeberischer Sicht bilden die 2013 geschaffenen, heute gültigen gesetzlichen Grundlagen (GSA und AMAG) ein zu enges rechtliches Korsett. Zu viele Details werden auf der übergeordneten Gesetzesebene geregelt (Anzahl Stellen, Zuständigkeiten), was der Regierung zu wenig stufengerechten Handlungsspielraum belässt, Fehlanreize provoziert und in der konkreten Umsetzung zu Problemen führt.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass die seinerzeitigen Ziele der parlamentarischen Initiative „Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission“ ([2013-151](#)) nur teilweise erreicht wurden.

In Konsequenz seiner Analyse und aufbauend auf den gemachten Erfahrungen mit der bestehenden Gesetzgebung sieht sich der Regierungsrat veranlasst, dem Landrat eine Revision der beiden kantonalen Gesetze GSA und AMAG vorzuschlagen.

Die Ziele dieser Gesetzesrevisionen bestehen unter anderem darin, dem Kanton Basel-Landschaft mehr Handlungsspielraum und finanzielle Steuerungskompetenz im Aufgabenbereich der Arbeitsmarktaufsicht und in der Ausgestaltung von Leistungsvereinbarungen mit Drittorganisationen zu eröffnen sowie eine transparente und effiziente Lösung bei der Kontrolltätigkeit sicherzustellen.

Diese Zielsetzung steht im Einklang mit einer Einbindung der Sozialpartner in die gesetzliche Kontrolle des Arbeitsmarkts (Schwarzarbeit, FlaM). Der Regierungsrat sieht eine solche weiterhin als richtig an vor dem Hintergrund, dass die Sozialpartner sich gemeinsam einigen müssen, wie mit einer effektiven und effizienten Kontrolltätigkeit der Missbrauch verhindert werden kann. Gleichzeitig sind die hoheitlichen Aufgaben des Kantons Basel-Landschaft zwingend zu respektieren.

Dementsprechend hat die Vorlage auch zum Ziel, rechtzeitig eine neue, tragfähige Rechtsgrundlage für eine allfällige nächste Leistungsvereinbarungsperiode (ab 1. Januar 2021) zu schaffen.

Der Regierungsrat will des Weiteren eine klarere Rollenzuteilung der am Vollzug beteiligten Organisationen erreichen und mit einer schlankeren Gesetzgebung unnötige, die Lesbarkeit und Verständlichkeit der aktuellen Gesetzgebung erschwerende Wiederholungen von Bundesrecht eliminieren und Widersprüche zu diesem bereinigen. Zu stark in Details des Vollzugs gehende, nicht gesetzeswesentliche Bestimmungen sollen auf Verordnungsstufe überführt oder gestrichen werden. Die Übersichtlichkeit der Gesetzgebung soll damit wesentlich erhöht werden.

Ebenso ist es Ziel der Vorlage, die Behandlung der überwiesenen politischen Vorstösse zum Thema ([Motion 2016/279](#) und [Postulat 2016/329](#)) vorzunehmen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass auch die beiden nach Ankündigung der Gesetzesrevisionen wieder zurückgezogenen Vorstösse ([Postulat 2018/329](#) und [Motion 2018/493](#)) mit dieser Vorlage inhaltlich abgedeckt werden.

Schliesslich werden mit den beiden vorliegenden Gesetzesentwürfen auch die zentralen Empfehlungen der GPK und der Finanzkontrolle umgesetzt.

2.3. Erläuterungen zu den beiden Gesetzesentwürfen

2.3.1 Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat schlägt dem Landrat vor, sowohl eine Revision des GSA als auch des AMAG – neu Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG) – zu verabschieden. Vorliegend wurde der Weg über zwei Revisionen gewählt, namentlich um neben einer inhaltlichen Anpassung von gewissen Normierungsbereichen den heute unübersichtlichen Aufbau der beiden Gesetze besser zu strukturieren, sie von repetitiven Bestimmungen zu entschlacken und die Transparenz sowie Leserfreundlichkeit zu erhöhen. Zu detaillierte Vollzugsbestimmungen wurden aus den Gesetzesentwürfen gestrichen und vereinzelte Widersprüche resp. in der Auslegung mitunter missverständliche Formulierungen bereinigt.

Sowohl der Entwurf des überarbeiteten GSA als auch des neuen FLAMAG gliedert sich neu in fünf resp. sechs in Kapitel, welche die Orientierung erleichtern und unter welchen die in der bisherigen Gesetzgebung verstreuten Bestimmungen übersichtlich zusammengefasst werden. Dort, wo es möglich und sinnvoll erschien, wurden die Gliederungen von GSA und FLAMAG aufeinander abgestimmt.

Auf die Wiederholung oder den Verweis auf bundesrechtliche Bestimmungen wurde in beiden Gesetzesentwürfen bewusst nicht gänzlich verzichtet, dies im Sinne eines zusammenhängenden Verständnisses für die Materie und eines einfacheren Umgangs mit den Gesetzestexten.

2.3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

Ingress

In den Ingress des Gesetzesentwurfs wurden nebst den kantonalrechtlichen Grundlagen auch das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufgenommen ([BGSA; SR 822.41](#), sowie [VOSA; SR 822.411](#)). Damit wird verdeutlicht, dass sich das kantonale GSA auf Bundesrecht abstützt und dieses weiter ausführt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Entwurf des neuen GSA wird neu strukturiert und in fünf Kapitel unterteilt. Ein erstes Kapitel mit allgemeinen Bestimmungen bildet den Einstieg in den vorliegenden Gesetzesentwurf. Die Voranstellung der in Kapitel 1 enthaltenen Grundsätze und Begriffserklärungen versteht sich als in-

haltliche Klammer um die nachfolgende Normierung und bildet die Grundlage für die anschließenden Bestimmungen.

§ 1 Gegenstand

In § 1 des Gesetzesentwurfs wird der Regelungsgegenstand des Erlasses umschrieben.

Neu wird in Abs. 1 des Gesetzesentwurfs der Hinweis auf die bundesrechtliche Abstützung als allgemeingültiger Grundsatz für die nachfolgenden Bestimmungen aufgenommen.

Auf einen zweiten Absatz wird im Gesetzesentwurf verzichtet, da der bisherige Hinweis auf sozialpartnerschaftliche Regelungen den Vollzug von GAV beschlägt und keinen Bezug zur Schwarzarbeitsbekämpfung aufweist. Dies dargelegt, erscheint selbstverständlich, dass durch das GSA kollektivvertragliche Regelungen und Befugnisse der paritätischen Kommissionen nicht tangiert werden.

Das überarbeitete Gesetz enthält überdies keine speziell auf das Bauhaupt- und Baunebengewerbe ausgerichteten Bestimmungen mehr.

§ 2 Ziele

Neu wird in § 2 des Gesetzesentwurfs eine separate Bestimmung zur Zielsetzung des GSA geschaffen und im Vergleich zur geltenden Regelung sprachlich entschlackt.

Als Kernelemente der bisherigen Normierung werden in Abs. 1 des Gesetzesentwurfs die Förderung eines fairen Wettbewerbs und die Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft genannt. Die Verhütung von Lohn- und Sozialdumping findet im neuen Gesetz jedoch keine Aufnahme, da es sich dabei um Phänomene des Vollzugs der FlaM und nicht der Schwarzarbeitsbekämpfung handelt.

In Abs. 2 des Gesetzesentwurfs wird in Anlehnung an die bisherige Regelung die angestrebte Zusammenarbeit zwischen den Behördenstellen und den Sozialpartnern aufgegriffen, um sinnvolle positive Synergien bei der Schwarzarbeitsbekämpfung nutzen zu können.

§ 3 Aufgaben

§ 3 des Gesetzesentwurfs wird neu aufgenommen und enthält eine Aufzählung der zentralen Aufgaben des Kantons Basel-Landschaft bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

§ 3 Abs. 1 Bst. a-d des Gesetzesentwurfs bilden die Basis für die nachfolgende Zuständigkeitsordnung und für die weiterführenden Ausführungsbestimmungen.

Gemäss Abs. 1 Bst. e des Gesetzesentwurfs kann der Kanton Basel-Landschaft auch präventiv tätig sein. Die aktuelle Strategie des Kantons umfasst heute schon Präventionstätigkeiten; überdies hat er die Durchführung von Präventionsmassnahmen in seiner Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Kontrollorgan im Bauhaupt- und Baunebengewerbe vorgesehen. Mit der Aufnahme einer expliziten Bestimmung zur Prävention im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit wird diese Möglichkeit im Gesetzesentwurf fortgeschrieben.

§ 4 Schwarzarbeit

Eine kantonale Definition von Schwarzarbeit existiert seit dem Jahr 2001 und wurde seither inhaltlich im Wesentlichen unverändert fortgeführt. Neu werden die Tatbestände, welche Schwarzarbeit begründen, in § 4 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs korrekterweise alternativ und nicht kumulativ aufgezählt.

Seit dem Erlass des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) im Jahr 2008 besteht in Bezug auf den Geltungsbereich eine Divergenz insoweit, als dass auf kantonaler Ebene zusätzlich zum Bundesrecht auch das Arbeits-, Sozialhilfe- und allgemeine Steuerrecht zu den Kontrollgegenständen gehören.

Dieser erweiterte kantonale Geltungsbereich hat in der Vergangenheit gegenüber dem Bund zu keinen nennenswerten Praxisproblemen geführt und wird deshalb in § 4 des Gesetzesentwurfs beibehalten.

§ 5 Persönlicher Geltungsbereich

Im Bundesrecht wird auf eine explizite Nennung der zu kontrollierenden Personengruppen verzichtet.

Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird deshalb in § 5 des Gesetzesentwurfs die bisherige Regelung zum persönlichen Geltungsbereich des GSA beibehalten.

Die Definition des persönlichen Geltungsbereichs des Gesetzesentwurfs ist hiermit kongruent mit demjenigen des neuen FLAMAG.

2. Zuständigkeiten

In Kapitel 2 werden neu zum besseren Verständnis und im Sinne einer Übersicht die Zuständigkeiten des Regierungsrates, der TPK FlaM sowie des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) geordnet zusammengefasst. Die Mehrheit der in grundsätzlicher Art und Weise aufgeführten Aufgaben wird in den nachfolgenden Kapiteln aufgegriffen und weiter ausgeführt.

§ 6 Regierungsrat

In § 6 des Gesetzesentwurfs werden die grundsätzlichen Aufgaben des Regierungsrates zur Umsetzung des GSA gebündelt aufgeführt.

Gemäss Abs.1 Bst. a des Gesetzesentwurfs legt der Regierungsrat wie bisher die kantonale Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit fest. Er tut dies unter Mitwirkung der TPK FlaM, siehe § 7 Abs. 1 Bst. a des Gesetzesentwurfs.

Der Regierungsrat hat gestützt auf Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfs die Möglichkeit, Risiko-branchen zu bezeichnen. Er kann dies im Rahmen der Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit tun oder auch situativ und losgelöst von einer turnusgemässen Strategieplanung bei entsprechend geänderten Schwerpunkten und gestützt auf gehäuft festgestellte Verstösse in einer bestimmten Branche. Er berücksichtigt dabei die Anträge der TPK FlaM, siehe § 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfs. In den vergangenen Jahren zählte nebst weiteren Wirtschaftszweigen insbesondere das Baugewerbe stets zu den im Kanton Basel-Landschaft identifizierten Risikobranchen. Es ist davon auszugehen, dass sich an dieser Praxis auch in Zukunft nichts ändern wird.

Abs. 1 Bst. c des Gesetzesentwurfs verschriftet die Zuständigkeit und Kompetenz des Regierungsrates, einen Dritten zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und/oder Präventionsmassnahmen zu ermächtigen. Die TPK FlaM wird bei der Beauftragung eines Dritten angehört, siehe § 7 Abs. 1 Bst. c des Gesetzesentwurfs. Die heute geltende Einschränkung auf den Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes wird aufgehoben. Weiterführende Bestimmungen hierzu finden sich in Kapitel 3, § 9 ff. des Gesetzesentwurfs.

In Abs. 1 Bst. d des Gesetzesentwurfs wird die Berichterstattung des Regierungsrates an den Landrat über die Umsetzung des Gesetzes festgehalten. Im Gegensatz zum geltenden GSA fokussiert die Berichterstattung nicht mehr auf die Erfüllung einer allfälligen Leistungsvereinbarung und die wirksame Mittelverwendung, sondern umfasst den gesamten kantonalen Vollzug bei der

Bekämpfung der Schwarzarbeit. Zudem wird der Berichtsturnus anders als heute nicht mehr auf ein Jahr festgelegt, sondern die Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an § 18 des Entwurfs des Staatsbeitragsgesetzes periodisch, das heisst mindestens einmal pro Amtsperiode. Eine Berichterstattung über eine Amtsperiode dient dem Ziel, eine Übersicht über die Entwicklung und das Erreichte in der Schwarzarbeitsbekämpfung – was das primäre Interesse des Landrats sein dürfte – zu gewinnen, besser als ein jährlicher Bericht über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung eines beauftragten Dritten. Zumal letztere der TPK FlaM zur Kenntnis gebracht werden soll, siehe § 7 Abs. 1 Bst. d des Gesetzesentwurfs.

§ 7 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

In § 7 des Gesetzesentwurfs werden die Aufgaben der TPK FlaM bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit zusammengefasst.

Die TPK FlaM ist in erster Linie ein Vollzugsorgan zur Umsetzung der FlaM. Nach dem Verständnis des Bundes (vgl. insbesondere Art. 11 EntsV) gehören die in § 5 des geltenden GSA aufgeführten Aufgaben im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung nicht zum Aufgabenbereich einer TPK FlaM. Im Vollzug des Kantons Basel-Landschaft soll die TPK FlaM jedoch nach wie vor eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit einnehmen und vom Regierungsrat bei zentralen strategischen Fragestellungen konsultiert werden.

Demnach wird in § 7 des Gesetzesentwurfs die Rolle der TPK FlaM bei der Schwarzarbeitsbekämpfung differenzierter als im geltenden Rechtumschrieben: Gemäss Abs. 1 Bst. a des Gesetzesentwurfs arbeitet die TPK mit an der Festlegung der Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, sie stellt gestützt auf Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfs Antrag bei der Bezeichnung der Risikobranchen und wird laut Abs. 1 Bst. c bei einer Beauftragung eines Dritten angehört.

Gemäss Abs. 1 Bst. d des Gesetzesentwurfs nimmt die TPK FlaM gestützt auf die bisherige Praxis die jährliche Berichterstattung der Kontrollorgane zur Kontrolltätigkeit zur Kenntnis.

§ 8 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)

§ 8 des Gesetzesentwurfs enthält übersichtlich zusammengefasst die Zuständigkeiten des KIGA Baselland im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung, die bisher in verschiedenen Bestimmungen zu finden waren.

Organisatorische und andere bisherige Detailregelungen werden im vorliegenden Gesetzesentwurf gestrichen (z.B. § 7 Abs. 2 und 3 GSA, § 9 Abs. 5 GSA). Auf eine Aufgabendelegation durch das KIGA Baselland gemäss § 7 Abs. 4 GSA wird im vorliegenden Gesetzesentwurf ebenfalls verzichtet. Eine Ermächtigung von Dritten soll einheitlich und ausschliesslich dem Regierungsrat vorbehalten bleiben.

Gemäss Abs. 1 des Gesetzesentwurfs wird das KIGA Baselland als das nach Bundesrecht zu bezeichnende kantonale Kontrollorgan zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen definiert (Art. 4 Abs. 1 BGSA). Das KIGA Baselland ist im Sinne einer Generalklausel überdies zuständig für den Vollzug von sämtlichen Aufgaben, soweit das Gesetz nicht etwas anders bestimmt oder der Regierungsrat nicht einen Dritten mit einem Teilbereich des Vollzugs beauftragt hat. Diese Normierung macht deutlich, dass es sich bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit primär um eine staatliche Zuständigkeit mit hoheitlichen Aufgaben handelt. Eine Beauftragung von Dritten kann nur unter bestimmten Voraussetzungen und in Teilbereichen des Gesetzesvollzugs erfolgen.

Im Unterschied zum geltenden Recht findet sich für eine gesetzlich verbindlich vorgesehene Delegation von Schwarzarbeitskontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe keine Grundlage mehr.

Abs. 2 Bst. a-c des Gesetzesentwurfs zählen weitere Aufgaben des KIGA Baselland auf, die bereits bisher zu seinem Zuständigkeitsbereich gehört haben.

Mangels normativen Gehalts von § 9 Abs. 8 GSA wird die Ressourcierung des KIGA Baselland durch den Kanton Basel-Landschaft nicht in den Gesetzesentwurf übernommen.

Die Zuständigkeiten des KIGA Baselland werden in Kapitel 4 weiter konkretisiert.

3. Beauftragung von Dritten

Das Kapitel 3 widmet sich der Beauftragung von Dritten zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und/oder von Präventivmassnahmen. Dabei wird die Möglichkeit zur Beauftragung von Dritten im Gesetzesentwurf weiterhin vorgesehen, doch wird die bisherige Regelung, dass der Regierungsrat im Bauhaupt- und Baunebengewerbe zwingend eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen hat, abgelöst zugunsten einer offeneren Regelung, die dem Regierungsrat einen grösseren Handlungsspielraum belässt.

Im Gesetzesentwurf wird neu nicht mehr von „Delegation“, sondern von einer „Beauftragung“ gesprochen. Diese Präzisierung beseitigt Unklarheiten über die Rolle eines mandatierten Dritten und verdeutlicht, dass es sich bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit um eine originäre Zuständigkeit des Kantons Basel-Landschaft handelt: Auch bei einer Beauftragung eines Dritten liegt die Vollzugshoheit beim Kanton Basel-Landschaft; der Dritte untersteht der Aufsicht des Kantons Basel-Landschaft, und das Vertragsverhältnis richtet sich analog nach Auftragsrecht.

Die Beauftragung eines Dritten soll entlang von drei Verfahrensschritten erfolgen: In einem ersten Schritt legt der Regierungsrat die Risikobranchen fest. In einem zweiten Schritt entscheidet der Regierungsrat, welche Risikobranchen für die mögliche Beauftragung eines Dritten geöffnet werden sollen. In einem dritten Schritt ist sodann eine Ausschreibung im selektiven Verfahren gemäss § 15 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen ([SGS 420](#)) geplant. Dabei sollen die Zulassungskriterien gemäss § 10 des Gesetzesentwurfs die Basis bilden für das im Präqualifikationsverfahren definierte Anforderungsprofil. Nach Abschluss der Eignungsabklärung werden die geeigneten Anbietenden eingeladen, ihr Angebot einzureichen. Dabei bilden die wesentlichen Inhalte einer abzuschliessenden Leistungsvereinbarung die Grundlage für das zu erfüllende Pflichtenheft. Die Durchführung des selektiven Verfahrens ist bei jedem Auftragswert möglich. Für die Auftragsvergabe wird das selektive Verfahren gewählt, da an den Dritten besondere Anforderungen gemäss § 15 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen gestellt werden.

§ 9 Beauftragung

Grundsätzlich ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit eine originäre Staatsaufgabe mit einer wichtigen ordnungspolizeilichen Funktion, welche durch das Staatsorgan selber zu vollziehen ist. Das Bundesrecht (Art. 3 Abs. 1 VOSA) eröffnet jedoch den Kantonen die Möglichkeit, Kontrolltätigkeiten an Dritte zu delegieren.

Ob, an wen, wie lange und mit welchen Auflagen eine Beauftragung von Dritten in diesem Bereich erfolgen soll, sind staatspolitische Fragen, die der Regierungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu beantworten und zu entscheiden hat. Die heutige zwingende gesetzliche Vorgabe, im Bauhaupt- und Baunebengewerbe eine Leistungsvereinbarung mit einer bestimmten Organisation der Sozialpartner abzuschliessen, belässt dem Regierungsrat keinen Gestaltungsspielraum und wird daher im vorliegenden Gesetzesentwurf relativiert:

Gemäss Abs. 1 des Gesetzesentwurfs wird die bisherige zwingende Vorgabe zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung durch eine Kann-Formulierung ersetzt. Zudem wird die Möglichkeit zur Beauftragung eines Dritten auf die vom Regierungsrat gemäss § 6 Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfs bezeichneten Risikobranchen moderat erweitert. Eine zwingende Ausschliesslichkeit für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe besteht demnach nicht mehr. Es obliegt dem Regierungsrat zu entscheiden, in welchen der von ihm definierten Risikobranchen er die Beauftragung eines Dritten ermöglichen möchte. Es ist davon auszugehen, dass dieser Entscheid praxisgemäss weiterhin das Bauhaupt- und Baunebengewerbe umfassen wird.

Weitergehend als der Bund und mit Blick auf die bisherige Praxis, wird in Abs. 1 des Gesetzesentwurfs nicht nur eine mögliche Beauftragung zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen vorgesehen, sondern darüber hinaus auch für Präventionsmassnahmen.

Abs. 2 des Gesetzesentwurfs sieht für den Fall der Beauftragung eines Dritten den Abschluss einer Leistungsvereinbarung durch den Regierungsrat vor. Im Gegensatz zur geltenden Regelung in

§ 12 Abs. 3 GSA wird bei deren Ausgestaltung nicht mehr eine Inputoptik eingenommen, sondern eine Outputorientierung mit zentralen Regelungspunkten vorgeschrieben.

Abs. 3 des Gesetzesentwurfs enthält einen Verweis auf das FHG und die seit dem 1. Januar 2018 geltende Vorgabe, vor dem Eingehen einer finanziellen Verpflichtung eine Ausgabenbewilligung einzuholen. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausgabenbewilligung beurteilt sich nach dem FHG.

Gemäss Abs. 4 des Gesetzesentwurfs kommt dem Regierungsrat wie bisher die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und die Einhaltung der Leistungsvereinbarung zu. Die Ausführungsbestimmungen hierzu werden in der Verordnung geregelt.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 des Gesetzesentwurfs enthält die Zulassungsvoraussetzungen, die ein Dritter für eine Beauftragung erfüllen muss. Sie bilden die Grundlage für die Definition des Anforderungsprofils im selektiven Ausschreibungsverfahren.

Eine Grundvoraussetzung für die Beauftragung eines Dritten besteht gemäss Abs. 1 Bst. a des Gesetzesentwurfs darin, dass dieser eine mindestens gleich wirksame und gleich wirtschaftliche Leistung wie der Kanton Basel-Landschaft zu gewährleisten hat. Diese Vorgabe steht im Einklang mit der Verpflichtung zu einem haushälterischen Umgang mit den Kantonsfinanzen sowie mit der Corporate Governance Auffassung des Kantons Basel-Landschaft und gibt das Vernehmlassungsergebnis wieder.

Neu muss der Dritte gemäss Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfs von den repräsentativen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen der entsprechenden Risikobranche getragen sein. Diese Formulierung ist offener gewählt als die aktuelle in § 12 Abs. 2 Bst. a GSA und eröffnet dem Regierungsrat im Vergleich zum geltenden Wortlaut mehr Handlungsspielraum: Wo kantonale Dachverbände existieren, sind diese in der Regel als die repräsentativen Sozialpartnerorganisationen zu betrachten. Es sind jedoch auch Konstellationen denkbar, wo dies nicht zutrifft. Ausgehend von den vom Regierungsrat festgelegten Risikobranchen, ist eine Beauftragung von in diesen Branchen repräsentativen und massgeblichen Organisationen auch dort denkbar, wo kein GAV und keine Allgemeinverbindlichkeit existieren.

Neu im Vergleich zum geltenden Wortlaut ist ebenfalls die in § 10 Abs. 1 Bst. f des Gesetzesentwurfs formulierte Zulassungsvoraussetzung, dass der Dritte über eigenes Personal und über eigene Infrastruktur verfügen muss.

Das Erfordernis eines Ausbildungsnachweises der mit Kontrollen betrauten Personen wird im Gesetzesentwurf hingegen gestrichen, da es in der Praxis rein deklaratorische Wirkung hatte und keinen qualifikatorischen Mehrwert aufwies. Die übrigen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. c-e des Gesetzesentwurfs decken sich mit den geltenden Bedingungen.

Abs. 2 des Gesetzesentwurfs wiederholt aus Transparenzgründen den Inhalt von Art. 3 Abs. 2 VOSA, wonach bei der Ermächtigung einer paritätischen Kommission deren Tätigkeit auf den Geltungsbereich des durch sie vollzogenen GAV beschränkt bleibt.

§ 11 Pflichten eines Dritten

§ 11 wird neu in den Gesetzesentwurf eingefügt und enthält eine Auflistung der zentralen Pflichten, die der mandatierte Dritte im Falle einer Beauftragung durch den Regierungsrat erfüllen muss.

In diesem Sinne erleichtert und konkretisiert § 11 des Gesetzesentwurfs die Aufsicht über den mandatierten Dritten, indem die eingeforderten Handlungen und Haltungen in Abs. 1 Bst. a-d verbindlich auf Gesetzesstufe festgehalten werden. Als kantonale Aufsichts- und Oberaufsichtsorgane gemäss § 11 Abs. 1 Bst. c des Gesetzesentwurfs kommen neben dem Regierungsrat namentlich auch die Aufsichtsstelle Datenschutz, die Finanzkontrolle oder entsprechende Prüforgane des Landrats in Frage.

§ 12 Entzug des Auftrags

§ 12 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs enthält Regelungen zum Entzug des Auftrags, der als ultima ratio sowie unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips vom Regierungsrat in Betracht gezogen werden kann, wenn der mandatierte Dritte die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, seine Pflichten gemäss § 11 des Gesetzesentwurfs verletzt oder die Leistungsvereinbarung in krasser Weise nicht einhält.

Abs. 2 des Gesetzesentwurfs stellt klar, dass mit dem Entzug des Auftrags durch den Regierungsrat die Vollzugszuständigkeit an das KIGA Baselland zurückfällt.

Die in § 12 des Gesetzesentwurfs aufgenommene Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 10 der Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit ([VSA; SGS 814.1](#)). Die Überführung auf Gesetzesstufe erfolgt in Erfüllung der [Motion 2016/279](#): „Ergänzung des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)“.

4. Kontrollen

In den in Kapitel 4 zusammengefassten Normen werden die zentralen in den Zuständigkeitsbereich des KIGA Baselland fallenden Aufgaben näher ausgeführt und die Zusammenarbeit des KIGA Baselland mit einem gegebenenfalls mandatierten Dritten geregelt. Es handelt sich um Vollzugsbestimmungen, die grösstenteils redaktionell gekürzt aus dem geltenden GSA übernommen werden.

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit findet eine Einstellung der Arbeiten im Falle der Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsfeststellung, wie sie im geltenden § 11 GSA vorgesehen ist, als kantonale Zwangsmassnahme keinen Eingang mehr in den neuen Entwurf des GSA. Dafür stehen dem Kanton zur Stärkung der Mitwirkungsdisziplin zusätzliche kantonale Sanktionierungsmöglichkeiten zu Verfügung. Zusätzlich ist vorgesehen, dass das KIGA Baselland eine öffentlich zugängliche Liste führt, auf welche Betriebe aufgenommen werden, gegen die eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht ergangen ist (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 15 des Gesetzesentwurfs sowie Kapitel 2.8.3 dieser Vorlage).

§ 13 Durchführung von Kontrollen

§ 13 des Gesetzesentwurfs enthält Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen, welche die Bundesregelung in Art. 7 ff. BGSA ergänzen. Auch in § 13 des Gesetzesentwurfs wird im Vergleich zum geltenden § 8 GSA auf redundante oder nicht stufengerechte Formulierungen verzichtet.

Abs. 1 des Gesetzesentwurfs hält die Mitwirkungspflicht von Personen und Betrieben bei der Durchführung von Kontrollen fest. Zwar existiert mit Art. 8 BGSA bereits auf Bundesebene eine Bestimmung zur Mitwirkungspflicht bei Schwarzarbeitskontrollen. Eine ergänzende kantonale Normierung ist aber dennoch angezeigt, da auf kantonaler Ebene zusätzlich zum Bundesrecht auch das Arbeits-, Sozialhilfe- und allgemeine Steuerrecht zu den Kontrollgegenständen zählen und an eine Verletzung der Mitwirkungspflicht Rechtsfolgen geknüpft werden können.

Abs. 2 des Gesetzesentwurfs stellt klar, dass das KIGA Baselland und ein mandatiertes Dritter zur Durchführung von Kontrollen die Unterstützung der Gemeindebehörden und anderer staatlicher Behörden, insbesondere der Polizei Basel-Landschaft, anfordern können. Abs. 1 des Gesetzesentwurfs entspricht inhaltlich weitgehend § 8 Abs. 3 des geltenden GSA, wobei auf die explizite Erwähnung eines möglichen Expertenbeizugs wegen fehlender Praxisrelevanz verzichtet wird.

Abs. 3 des Gesetzesentwurfs hält in Ergänzung zum Bundesrecht die Weiterleitungspflicht von Kontrollergebnissen an diejenige Spezialbehörde fest, welche für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig ist (Art. 9 Abs. 3 Bst. a BGSA).

Abs. 4 des Gesetzesentwurfs verpflichtet die zuständigen Behörden zur Eröffnung eines Verfahrens sowie zur Meldung des Ergebnisses an das zuständige Kontrollorgan (Art. 10 BGSA).

Abs. 5 des Gesetzesentwurfs ist neu und hält zur Klärung der heutigen Praxis fest, dass das zuständige Kontrollorgan eine Strafanzeige einreicht, wenn es einen Verdacht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten für begründet erachtet. Dieses umfasst neben einer mutmasslichen Missachtung von gesetzlich vorgeschriebenen Melde- oder Bewilligungspflichten auch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen (vgl. Art. 18 BGSA).

§ 14 Einvernahmen

In § 14 des Gesetzesentwurfs wird die geltende Regelung von § 10 GSA mit Blick auf eine langjährige entsprechende Praxis übernommen, wonach das KIGA Baselland in Strafverfahren wegen Schwarzarbeit von der Staatsanwaltschaft mit der Durchführung von Einvernahmen beauftragt werden kann. Neu soll das KIGA Baselland bei Bedarf die Polizei Basel-Landschaft zur Unterstützung beziehen können (Abs. 1).

Von der Einvernahmekompetenz des KIGA Baselland ausgenommen bleiben gemäss Abs. 2 des Gesetzesentwurfs wie bisher Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der staatsanwaltschaftlichen Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität.

§ 15 Zwangsmassnahmen, Sanktionen und Gebühren

§ 15 des Gesetzesentwurfs enthält die wesentlichen Inhalte von § 9 des geltenden GSA, erscheint im Vergleich dazu jedoch entschlackt und redaktionell gekürzt.

Im Sinne der Leserfreundlichkeit wiederholt § 15 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs die gemäss Art. 13 BGSA vorgesehenen Sanktionen im Bereich der Finanzhilfen sowie des öffentlichen Beschaffungswesens. Zusätzlich und weitergehend als das Bundesrecht können nicht nur bei nachgewiesener Schwarzarbeit, sondern auch bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht bei Schwarzarbeitskontrollen eine Kürzung von Finanzhilfen oder ein Ausschluss von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens beschlossen werden. Zuständig für den Sanktionsentscheid ist neu in allen Fällen der Regierungsrat auf Antrag des KIGA Baselland.

Abs. 2 des Gesetzesentwurfs sieht überdies neu vor, dass das KIGA Baselland eine öffentlich zugängliche Liste derjenigen Personen und Betriebe führt, gegen die eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung über die Verletzung der Mitwirkungspflicht ergangen ist. Diese Regelung soll zusammen mit der in § 15 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs formulierten zusätzlichen kantonalen Sanktionierungsmöglichkeit die Mitwirkungsdisziplin stärken und der Kontrolltätigkeit mit gesetzlichem Nachdruck die notwendige Verbindlichkeit verleihen. Sie ersetzt § 11 des geltenden GSA.

Auf die Liste des KIGA Baselland werden auch Personen und Betriebe aufgenommen, zu welchen ein Entscheid über den Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts oder über die Kürzung von Finanzhilfen vorliegt. Diese Regelung entspricht Art. 13 Abs. 3 BGSA.

Abs. 3 und 4 des Gesetzesentwurfs beschlagen die zusätzliche Auferlegung einer Gebühr und halten in Ergänzung zu Art. 7 VOSA deren Bemessungsgrundsätze fest. Im Vergleich zum geltenden Recht wird dabei in Abs. 4 des Gesetzesentwurfs der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstärkt hervorgehoben und damit klargestellt, dass die Berechnung einer Gebühr nicht starr in Anwendung eines fixen Ansatzes, sondern einzelfallbezogen sowie unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Umstände zu erfolgen hat.

Abs. 5 des Gesetzesentwurfs garantiert den Informationsfluss im Falle einer mandatierten Kontrolltätigkeit, indem das KIGA Baselland dem mandatierten Dritten neu nicht mit Eröffnung, sondern mit der Rechtskraft der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zustellt. Eine darüber hinausgehende Informationspflicht ist nicht mehr vorgesehen.

Der Inhalt von Abs. 6 des Gesetzesentwurfs, wonach das KIGA Baselland dem Anzeigenden eine Gebühr auferlegen kann, wenn dieser die Anzeige mutwillig oder missbräuchlich erstattet hat, wird aus § 5 Abs. 3 VSA auf der Gesetzesstufe übernommen.

§ 16 Berichterstattung

In § 16 des Gesetzesentwurfs wird die Pflicht der zuständigen Kontrollorgane, das heisst des KIGA Baselland sowie eines mandatierten Dritten, zur Berichterstattung an die TPK FlaM verschrieben.

Die Regelung entspricht § 8 Abs. 2 des geltenden GSA und bildet das Korrelat zu § 7 Abs. 1 Bst. d des Gesetzesentwurfs.

§ 17 Zusammenarbeit

Obwohl mit Art. 11 BGSA eine ausführliche Bestimmung zur Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen bereits besteht, werden in § 17 des Gesetzesentwurfs die wesentlichen Regelungsinhalte von § 13 des geltenden GSA übernommen. Auf Sonderbestimmungen das Bauhaupt- und Baunebengewerbe betreffend (§ 13 Abs. 3 GSA), wird im Gesetzesentwurf wegen der neu geregelten Möglichkeiten zur Beauftragung von Dritten verzichtet.

§ 17 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs ermöglicht die interkantonale Zusammenarbeit und einen zweckdienlichen Informationsaustausch zur koordinierten Durchführung von Kontrollen.

Gemäss Abs. 3 des Gesetzesentwurfs leiten Kontrollorgane Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an das jeweils andere weiter.

§ 18 Datenschutz und Verschwiegenheit

Datenschutzrechtliche Bestimmungen finden sich themenspezifisch in Art. 17 BGSA und Art. 9 Abs. 4 VOSA sowie allgemein im kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz ([IDG; SGS 162](#)).

In § 18 des Gesetzesentwurfs wird der Klarheit halber auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen und im Übrigen auf das IDG verwiesen. Weitergehende Normierungen erübrigen sich und werden aus diesem Grund nicht aus § 14 des geltenden GSA übernommen.

5. Schlussbestimmungen

Das letzte Kapitel 5 zu den Schlussbestimmungen enthält die Regelung, wonach der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe erlässt, sowie eine übergangsrechtliche Bestimmung.

§ 19 Ausführungsbestimmungen

Gestützt auf § 19 des Gesetzesentwurfs erlässt der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe. Der Wortlaut entspricht § 16 des geltenden GSA.

§ 20 Übergangsbestimmung

§ 20 des Gesetzesentwurfs enthält eine Übergangsbestimmung für den Fall, dass mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch eine Leistungsvereinbarung mit einem Dritten gestützt auf das bisherige Recht besteht. Diese verliert mit Inkrafttreten des neuen GSA ihre Gültigkeit (vgl. Kapitel 3 dieser Vorlage zur Inkraftsetzung der beiden neuen Gesetze sowie zur zeitlichen Koordination mit Verhandlungen für allfällige neue Leistungsvereinbarungen).

Auf eine Übernahme von § 17 des geltenden GSA wird verzichtet. Von einer Rechtsmittelinstanz werden fallbezogen und von Amtes wegen die geltenden intertemporalen Grundsätze angewendet.

2.3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG)

Titel

Der Gesetzesentwurf trägt einen neuen prägnanten Titel und ein angepasstes Kürzel.

Unter dem bislang verwendeten Begriff der „Arbeitsmarktaufsicht“ werden sowohl die Schwarzarbeitsbekämpfung als auch die Flankierenden Massnahmen subsumiert und oft fälschlicherweise vermischt. Dem soll durch eine sprachliche Vereinfachung und Klärung Rechnung getragen werden.

Ingress

In den Ingress des Gesetzesentwurfs wurden nebst den kantonalrechtlichen Grundlagen auch die diversen bundesrechtlichen Referenzen wie das OR, das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen ([AVEG; SR 221.215.311](#)), die Entsendegesetzgebung sowie die Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs ([VEP; SR 142.203](#)) aufgenommen. Damit wird verdeutlicht, dass sich das neue FLAMAG auf Bundesrecht abstützt und dieses weiter ausführt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Gleich wie im Entwurf des GSA wird auch im FLAMAG ein erstes Kapitel mit allgemeinen Bestimmungen der restlichen Normierung vorangestellt. Es umfasst drei Bestimmungen zum Gegenstand, zu den Zielen sowie zum persönlichen Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs.

§ 1 Gegenstand

In § 1 des Gesetzesentwurfs wird wie bisher der Gegenstand des Erlasses aufgeführt. Es handelt sich um Bestimmungen zu den FlaM, zur Allgemeinverbindlicherklärung von GAV, zum Erlass von Normalarbeitsverträgen sowie zur finanziellen Abgeltung der Kontrollorgane. Neu wird in Abs. 1 des Gesetzesentwurfs der Hinweis auf die bundesrechtliche Abstützung als allgemeingültiger Grundsatz aufgenommen.

Die Inhalte der nachfolgenden Bestimmungen richten sich in ihrer Reihenfolge nach den in § 1 des Gesetzesentwurfs aufgeführten Regelungsgegenständen.

Auf die Übernahme des Regelungsinhalts von § 1 Abs. 1 Bst. b des aktuellen AMAG wird verzichtet, da hierzu schon im geltenden Recht keine weiterführende Normierung enthalten ist.

Der Gesetzesentwurf enthält überdies keine speziell auf das Baugewerbe ausgerichteten Bestimmungen mehr.

§ 2 Ziele

In Analogie zum geltenden AMAG werden in § 2 des Gesetzesentwurfs die Zielsetzungen der nachfolgenden Normierung umschrieben. Verglichen mit der heutigen Regelung findet jedoch eine sprachliche Entschlackung statt.

Als Kernelemente der bisherigen Normierung werden in Abs. 1 des Gesetzesentwurfs die Förderung eines fairen Wettbewerbs und die Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft aufgenommen.

In Abs. 2 des Gesetzesentwurfs wird in Anlehnung an die bisherige Regelung die angestrebte Zusammenarbeit zwischen den Behördenstellen und den Sozialpartnern aufgegriffen, um sinnvolle positive Synergien beim Vollzug der flankierenden Massnahmen nutzen zu können.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

Im Bundesrecht wird auf eine explizite Nennung der zu kontrollierenden Personengruppen verzichtet.

Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird deshalb in § 3 des Gesetzesentwurfs die bisherige Regelung zum persönlichen Geltungsbereich des AMAG beibehalten. Eine Ausnahme bildet die Streichung von § 3 Abs. 1 Bst. d AMAG, da dessen Inhalt durch Bst. e (neu d) abgedeckt ist.

Auf diese Weise wird die Definition des persönlichen Geltungsbereichs des Gesetzesentwurfs kongruent ausgestaltet mit demjenigen des revidierten GSA.

2. Zuständigkeiten

Zwecks Erhalts einer Übersicht über die am Vollzug der flankierenden Massnahmen beteiligten Protagonisten und ihre Rollen sowie zwecks erleichterter Auffindbarkeit der bundesrechtlichen materiellen Normierung wird im Gesetzesentwurf ein neues Kapitel 2 über die Zuständigkeiten eingeführt. Aus juristischer Sicht sind zahlreiche Bestimmungen darin wegen Redundanz zum Bundesrecht nicht zwingend notwendig. Zur besseren Orientierung innerhalb der komplexen Materie und im Sinne der Leserfreundlichkeit schlägt der Regierungsrat die nachfolgende Normierung vor.

Da der Gesetzesentwurf keine speziellen Normierungen mehr zum Baugewerbe enthält und auf Sonderbestimmungen zur finanziellen Unterstützung des GAV Ausbaugewerbe verzichtet wird, werden Bestimmungen zum zentralen Kontrollorgan dieses GAV im Kapitel betreffend die Zuständigkeiten obsolet.

Dies bedeutet nicht, dass das in § 17 des geltenden AMAG speziell genannte zentrale Kontrollorgan, die ZPK des GAV Ausbaugewerbe, beim Vollzug der flankierenden Massnahmen keine Rolle mehr spielen würde. Als paritätische Kommission kommen der ZPK nach wie vor dieselbe von Bundesrecht vorgesehenen Funktionen zu wie allen übrigen paritätischen Kommissionen von allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (vgl. § 7 des Gesetzesentwurfs).

§ 4 Regierungsrat

In § 4 des Gesetzesentwurfes werden neu sämtliche Zuständigkeitsbereiche des Regierungsrates beim Vollzug der flankierenden Massnahmen übersichtlich zusammengefasst.

Gemäss Abs. 1 Bst. a des Gesetzesentwurfs wählt der Regierungsrat wie bisher die Mitglieder der TPK FlaM.

Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfs ermöglicht es dem Regierungsrat, gesonderte Bestimmungen zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit und Scheindomizilnahme zu erlassen. Mit diesem allgemeinen Hinweis wird § 14 des geltenden AMAG ersetzt. Eine umfassende Regelung auf Gesetzesebene ist wegen bestehender Bundesnormierungen nicht nötig.

Gestützt auf Art. 20 AVEG wird in Abs. 1 Bst. c-e des Gesetzesentwurfs die Zuständigkeit des Regierungsrats bei der Allgemeinverbindlichkeit von kantonalen Gesamtarbeitsverträgen verbindlich normiert: Abs. 1 Bst. c und d des Gesetzesentwurfs entsprechen der heutigen Zuständigkeitsordnung. Gemäss Abs. 1 Bst. e des Gesetzesentwurfs ist der Regierungsrat neu auch zuständig für die Bezeichnung eines besonderen Kontrollorgans - nach § 12 Abs. 2 der Verordnung zum Arbeitsmarktaufsichtsgesetz ([AMAV](#); [SGS 815.1](#)) ist dies heute die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD). Da sämtliche materiellen Bestimmungen über die Allgemeinverbindlichkeit

von GAV im AVEG enthalten sind, bedarf es hierzu auf kantonaler Ebene keiner weiteren inhaltlichen Normierung.

Abs. 1 Bst. f des Gesetzesentwurfs bezeichnet den Regierungsrat als zuständige Behörde für den Erlass von kantonalen Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Art. 360a Abs. 1 OR. Infolge inhaltlicher Normierung des Normalarbeitsvertrages in den Art. 359ff. OR wird im vorliegenden Gesetzesentwurf auf eine weitergehende das Bundesrecht wiederholende Bestimmung verzichtet.

Gemäss Abs. 1 Bst. g des Gesetzesentwurfs ist der Regierungsrat auch zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur finanziellen Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen im Bereich der flankierenden Massnahmen. Die in § 16 des aktuellen AMAG statuierte Einschränkung auf den Bereich des Ausbaugewerbes wird aufgehoben. Weiterführende Bestimmungen hierzu finden sich in Kapitel 5, § 15 ff. des Gesetzesentwurfs.

In Abs. 1 Bst. h des Gesetzesentwurfs wird schliesslich die Berichterstattung des Regierungsrates an den Landrat über die Umsetzung des Gesetzes festgehalten. Im Gegensatz zum geltenden AMAG fokussiert die Berichterstattung nicht mehr auf die Erfüllung einer allfälligen Leistungsvereinbarung und die wirksame Mittelverwendung, sondern umfasst den gesamten kantonalen Vollzug der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt. Zudem wird der Berichtsturnus anders als heute nicht mehr auf ein Jahr festgelegt, sondern die Berichterstattung erfolgt periodisch, das heisst mindestens einmal pro Amtsperiode.

§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

Die Aufgaben der TPK FlaM sind in Art. 360a f. OR und Art. 11 EntsV umfassend geregelt. Dennoch werden ihre Aufgaben aus Gründen der Übersichtlichkeit und Leserfreundlichkeit in § 5 des Gesetzesentwurfs mit Verweis auf die entsprechende Bundesnormierung aufgelistet. Dabei findet im Vergleich zu § 8 des geltenden AMAG eine Straffung und inhaltliche Bereinigung statt; insbesondere der Bezug zum Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit gemäss § 8 Abs. 2 Bst. b AMAG wird gestrichen.

Abs. 1 Bst. a des Gesetzesentwurfs stellt neu explizit klar, dass eine TPK-Zuständigkeit nur in Branchen ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen von GAV besteht. Die TPK FlaM beobachtet den kantonalen Arbeitsmarkt und stellt fest, ob in einer Branche oder Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden.

Abs. 1 Bst. b gibt wieder, dass die TPK FlaM nach Bundesrecht für die Kontrolle der Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne zuständig ist.

Abs. 1 Bst. c und d des Gesetzesentwurfs halten weitere Aufgaben der TPK FlaM fest.

Über die bundesrechtlich festgelegten Zuständigkeiten der TPK FlaM hinaus berät diese den Regierungsrat gemäss Abs. 1 Bst. e des Gesetzesentwurfs in Angelegenheiten betreffend den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt und nimmt damit weiterhin eine wichtige Rolle im kantonalen Vollzug der flankierenden Massnahmen wahr.

§ 6 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)

§ 6 des Gesetzesentwurfs enthält eine stringente Zusammenstellung sämtlicher Zuständigkeiten des KIGA Baselland, die im geltenden AMAG in zahlreichen unterschiedlichen Paragraphen zu finden sind. Da sich auch hier die jeweiligen Inhalte aus dem Bundesrecht ergeben, begnügt sich § 6 des Gesetzesentwurfs mit den entsprechenden Verweisen auf die bundesrechtlichen Fundstellen und verzichtet darüber hinaus auf materielle Wiederholungen von Bundesrecht.

Gemäss Abs. 1 Bst. a des Gesetzesentwurfs führt das KIGA Baselland die Meldestelle für die von der ausländerrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommenen Dienstleistungserbringungen und Arbeitseinsätze. Mit diesem Hinweis wird § 13 Abs. 1 des geltenden AMAG unnötig und im Gesetzesentwurf in dieser Ausführlichkeit nicht mehr aufgenommen. § 13 Abs. 2 des geltenden AMAG

betrifft das Ausländerrecht, zu dem eine spezialgesetzliche regierungsrätliche Verordnung existiert. Aus diesem Grund ist eine Fortschreibung des gesamten Inhalts von § 13 AMAG im Gesetzesentwurf unnötig.

Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfs weist die Zuständigkeit für Massnahmen bei Verletzung der Dokumentationspflicht oder misslungenem Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit nach Art. 1b EntsG dem KIGA Baselland zu.

Des Weiteren ist das KIGA Baselland zuständig für die Durchführung von Kontrollen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d EntsG (Abs. 1 Bst. c) sowie die Auferlegung von Verwaltungssanktionen und Kontrollkosten nach Art. 9 EntsG (Abs. 1 Bst. d). § 12 des geltenden AMAG wird damit gegenstandslos.

Abs. 1 Bst. e und f des Gesetzesentwurfs beschlagen den Bereich der Allgemeinverbindlichkeit von GAV und weisen dem KIGA Baselland die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens sowie zur Aufsicht über Kassen und Einrichtungen gemäss Art. 5 Abs. 2 AVEG zu. Letztere wird heute in § 12 Abs. 1 AMAV formell der VGD zugeschrieben, jedoch in derselben Bestimmung direkt an das KIGA Baselland weiterdelegiert. Weiterführende Bestimmungen, wie sie in § 19 Abs. 2 AMAG enthalten sind, stellen eine Wiederholung von Bundesrecht dar und finden demnach keinen Eingang in den Gesetzesentwurf.

Wie bereits im geltenden § 10 Abs.6 AMAG ist in Abs. 1 Bst. g des Gesetzesentwurfs eine Zuständigkeit des KIGA Baselland für die Organisation von Aus- und Weiterbildungen sowie Informationsveranstaltungen für den Erfahrungsaustausch vorgesehen.

Mangels normativen Gehalts von § 12 Abs. 4 des geltenden AMAG wird die Ressourcierung des KIGA Baselland durch den Kanton Basel-Landschaft nicht in den Gesetzesentwurf übernommen.

Abs. 2 des Gesetzesentwurfs enthält analog zu § 4 Abs. 1 AMAG einen Auffangtatbestand betreffend die Zuständigkeit des KIGA Baselland für den Fall, dass das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt. Eine solche Konstellation kann pro futuro beispielsweise dann eintreten, wenn auf Bundesebene zusätzliche Aufgaben legiferiert werden sollten.

§ 7 Paritätische Kommissionen

Zur Ergänzung der Übersicht über die beim Vollzug der flankierenden Massnahmen beteiligten Protagonisten wird eine Bestimmung über die paritätischen Kommissionen in den Gesetzesentwurf aufgenommen.

§ 7 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs hält als Gegenstück zur TPK-Zuständigkeit innerhalb des bundesrechtlich normierten Vollzugsdualismus die Zuständigkeit der paritätischen Kommissionen in Bereichen mit allgemeinverbindlichen Bestimmungen von GAV fest. Dies entspricht einer gekürzten Version von § 10 Abs. 1 des geltenden AMAG.

§ 7 Abs. 1 beinhaltet auch die Zuständigkeit der paritätischen Kommissionen, den Nachweis über die selbständige Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern nach Art. 1a EntsG zu überprüfen (Bekämpfung der Scheinselbständigkeit).

Die Beaufsichtigung der Kontrollorgane durch die paritätischen Kommissionen ist ein explizites Anliegen des Bundes und auch im Interesse des Kantons Basel-Landschaft. Sie wird deshalb neu konkret in § 7 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs festgehalten.

3. Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

In Kapitel 3 des Gesetzesentwurfs werden alle Bestimmungen zur Zusammensetzung und Organisation der TPK FlaM sowie zu ihrer Kompetenz zur Auftragsvergabe an Dritte zusammengefasst, welche im geltenden AMAG in unterschiedlichen Paragraphen im gesamten Gesetzestext zu finden sind. Dies erhöht eine stringente Leseart und die Klarheit der Regelung.

§ 8 Organisation

§ 8 des Gesetzesentwurfs enthält die wesentlichen Bestimmungen der §§ 6, 7 und 9 des geltenden AMAG zur Organisation der TPK FlaM. Organisatorische Detailbestimmungen werden auf Gesetzesstufe gestrichen und der TPK FlaM zur Regelung in ihrem Reglement überlassen (z.B. § 7 Abs. 3 sowie Abs. 4 Satz 1 AMAG).

Abs. 1 des Gesetzesentwurfs übernimmt die geltende Regelung in § 6 Abs. 1 AMAG, wonach die TPK FlaM aus zwölf Mitgliedern besteht.

In Abs. 2 des Gesetzesentwurfs wird die Zusammensetzung der TPK FlaM in enger Anlehnung an § 6 Abs. 2 AMAG näher ausgeführt. Dass eine Amtsperiode in der Regel am 1. April beginnt, ist in § 12 Abs. 2 der Verordnung über die regierungsrätlichen Kommissionen ([KoV](#); [SGS 140.41](#)) normiert und wird in Abs. 2 des Gesetzesentwurfs nicht nochmals wiederholt. Der einzige inhaltliche Unterschied von Abs. 2 zum heutigen Recht besteht darin, dass neben einer Vertretung der Gemeinden, einer delegierten Person der VGD sowie der Vorsteherin resp. dem Vorsteher des KIGA Baselland das vierte Mitglied des Kantons Basel-Landschaft vom Regierungsrat neu frei bestimmt werden kann. Bislang ist die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Migration als viertes TPK-Mitglied von Seiten des Kantons Basel-Landschaft vorgesehen.

Auf Verordnungsstufe soll im Sinne einer Empfehlung an die vorschlagsberechtigten Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen festgehalten werden, dass bei ihren Wahlvorschlägen der Zuständigkeit der TPK FlaM entsprechend auch auf eine Vertretung von Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärte GAV zu achten ist (vgl. § 3 des Entwurfs FLAMAV). Ähnlich wie die strukturellen Vorgaben gemäss § 11 KoV ist § 3 des Entwurfs FLAMAV nicht absolut bindend formuliert und bedeutet keinen künftigen Ausschluss von Mitgliedern grosser Gewerkschaften aus der TPK FlaM.

In Abs. 3 des Gesetzesentwurfs wird der Vorsitz der TPK FlaM sowie der Stichentscheid bei Stimmgleichheit wie bisher der Vorsteherin resp. dem Vorsteher des KIGA Baselland zugewiesen (§ 7 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 AMAG). Im Übrigen konstituiert sich die TPK FlaM selbst.

Zur Regelung von Einzelheiten ihrer Organisation steht der TPK FlaM gemäss Abs. 4 des Gesetzesentwurfs ein Reglement zu Verfügung, in welchem Spezifikationen zur Beschlussfähigkeit, zur Bildung von Ausschüssen sowie zur Aufgaben- und Kompetenzaufteilung enthalten sind. Diese Formulierung findet ihren Ursprung in § 7 Abs. 5 AMAG.

Für die Vergütung von Kommissionsmitgliedern gilt generell die Verordnung über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhabern von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen ([SGS 158.12](#)). Eine analoge Bestimmung zu § 7 Abs. 7 des geltenden AMAG ist im Gesetzesentwurf daher verzichtbar.

§ 9 Geschäftsstelle

In einem neuen § 9 wird im Gesetzesentwurf festgehalten, dass das KIGA Baselland die Geschäftsstelle der TPK FlaM führt und hierfür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellt (Abs. 1).

Abs. 2 des Gesetzesentwurfs konkretisiert die Aufgaben der Geschäftsstelle dahingehend, dass sie die Aufträge der TPK FlaM operativ umzusetzen und insbesondere die dafür notwendigen Kontrollen durchzuführen hat.

§ 9 des Gesetzesentwurfs führt die bestehenden Einzelbestimmungen des geltenden AMAG zur Geschäftsstelle der TPK FlaM sowie zur Übertragung von Kontrollaufgaben an das KIGA Baselland zusammen und trägt auf diese Weise zu einer Klärung der Rolle des KIGA Baselland bei.

Die Möglichkeit zu einer direkten Aufgabenübertragung des KIGA Baselland an Dritte gemäss § 10 Abs. 5 des geltenden AMAG ist im Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen, es braucht hierfür einen Antrag der TPK FlaM (vgl. § 10 des Gesetzesentwurfs hiernach).

§ 10 Aufträge an Dritte

Die TPK FlaM verfügt über keine Ausgabenkompetenz im Sinne des neuen Finanzhaushaltsrechts. Dafür zuständig ist vielmehr in Abhängigkeit vom jeweiligen Ausgabenbetrag die zuständige Instanz gemäss FHG. Dementsprechend wird in Abs. 1 des Gesetzesentwurfes präziser als in § 9 des aktuellen AMAG ein Antragsrecht der TPK FlaM zur Erteilung von Aufträgen an spezialisierte Dritte statuiert. Anträge für Aufträge an Dritte sind in jedem Fall über das KIGA Baselland einzureichen.

Im Sinne der Kontinuität sieht Abs. 2 des Gesetzesentwurfes analog zu § 9 Abs. 6 AMAG vor, dass im Falle einer Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eines GAV für die Durchführung von Kontrollen wenn möglich die während der Geltungsdauer zuständige paritätische Kommission beauftragt werden soll. Der Begriff „wenn möglich“ bezieht sich auf die Konstellation, dass die paritätische Kommission trotz Wegfalls der Allgemeinverbindlichkeit eines GAV noch existiert und Aussicht auf Wiedererlangung der AVE besteht. Neu ist eine befristete Auftragserteilung vorgesehen. Für eine befristete Beauftragung ist selbstverständlich auch Voraussetzung, dass die paritätische Kommission zur Fortführung von GAV-Kontrollen bereit ist.

Abs. 3 des Gesetzesentwurfes hält fest, dass eine Ausgabenbewilligung nach FHG die Voraussetzung für die Erteilung des Auftrags bildet.

4. Kontrollen

In den in Kapitel 4 zusammengefassten Normen werden die zentralen in den Zuständigkeitsbereich der TPK FlaM und des KIGA Baselland fallenden Aufgaben näher ausgeführt und die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und den zuständigen Kontrollorganen umschrieben. Es handelt sich um Vollzugsbestimmungen, die grösstenteils redaktionell gekürzt aus dem geltenden AMAG übernommen werden.

Aufgrund derselben Überlegungen wie beim GSA findet die Einstellung der Arbeiten, wie sie im geltenden § 15 AMAG als kantonale Zwangsmassnahme im Falle der Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsfeststellung vorgesehen ist, keine Entsprechung mehr im Entwurf des FLAMAG. Als Ersatzregelung wird im FLAMAG jedoch neu explizit eine Mitwirkungspflicht sowohl im Zuständigkeitsbereich der TPK FlaM als auch der paritätischen Kommissionen aufgenommen und durch eine neue kantonale Strafbestimmung sowie durch zusätzliche kantonale Sanktionierungsmöglichkeiten inkl. das Führen einer öffentlich zugänglichen Liste flankiert (vgl. hierzu die Erläuterungen zu den §§ 11 bis 13 FLAMAG sowie Kapitel 2.8.3 dieser Vorlage).

§ 11 Durchführung von Kontrollen

§ 11 des Gesetzesentwurfes enthält Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von FlaM-Kontrollen, welche die Bundesregelung in Art. 360b Abs. 5 OR und Art. 7 EntsG aufnehmen und ergänzen. Auch in § 11 des Gesetzesentwurfes wird im Vergleich zu den geltenden § 9 und 11 AMAG auf redundante oder nicht stufengerechte Formulierungen verzichtet.

Abs. 1 des Gesetzesentwurfes stellt klar, dass die TPK FlaM und das KIGA Baselland das Recht auf mündliche und schriftliche Auskunft und Einsichtnahme bzw. Zustellung sämtlicher Dokumente haben, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Im Streitfall entscheidet die VGD. Die kontrollierten Betriebe haben eine Mitwirkungspflicht. Diese Regelung entspricht § 9 Abs. 2 AMAG in Kombination mit § 3 Abs. 1 AMAV.

Abs. 2 des Gesetzesentwurfes beschlägt die Kontrollrechte der paritätischen Kommissionen und die Mitwirkungspflicht der kontrollierten Betriebe im Bereich von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

Wie schon § 11 Abs. 4 AMAG hält § 11 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs fest, dass das KIGA Baselland zur Durchführung von Kontrollen die Unterstützung der Gemeindebehörden und anderer staatlicher Behörden, insbesondere der Polizei Basel-Landschaft, anfordern kann. Auf die explizite Erwähnung eines möglichen Expertenbeizugs wird im Gesetzesentwurf verzichtet, zumal bereits Art. 12 EntsV vorsieht, dass die TPK FlaM Experten beiziehen kann. Eine Kontaktierung von Fachpersonen wird heute schon bei Bedarf im informellen Austausch und ohne Kostenfolgen vorgenommen und hat keine darüber hinaus gehende praktische Relevanz.

§ 12 Strafbestimmung

§ 12 des Gesetzesentwurfs setzt bei einer Verletzung der in § 11 des Gesetzesentwurfs statuierten Mitwirkungspflicht an und beinhaltet eine neue kantonale Strafbestimmung. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann von den Strafverfolgungsbehörden mit Busse bestraft werden.

§ 13 Zwangsmassnahmen, Sanktionen und Gebühren

Gegen Personen und Betriebe, die wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden sind, kann das KIGA Baselland neu gestützt auf § 13 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs beim Regierungsrat eine Kürzung von Finanzhilfen und einen befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts beantragen.

Zusätzlich und analog zum Entwurf des GSA führt das KIGA Baselland gemäss § 13 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs eine öffentlich zugängliche Liste derjenigen Personen und Betriebe, gegen die eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht ergangen ist.

Diese Regelung soll zusammen mit der in § 12 aufgenommenen Strafbestimmung sowie mit der in § 13 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs neu formulierten zusätzlichen kantonalen Sanktionierungsmöglichkeit die Mitwirkungsdisziplin stärken und der Kontrolltätigkeit mit gesetzlichem Nachdruck die notwendige Verbindlichkeit verleihen. Sie ersetzt § 15 AMAG.

Auf die Liste des KIGA Baselland werden gemäss § 13 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs auch Personen und Betriebe aufgenommen, zu welchen ein Entscheid über den Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts oder über die Kürzung von Finanzhilfen vorliegt oder eine Verwaltungssanktion, eine Dienstleistungssperre oder ein Arbeitsunterbruch ergangen ist. Diese Regelung ergänzt Art. 9 Abs. 3 EntsG.

In Ergänzung zu § 6 Abs. 1 Bst. b und d des Gesetzesentwurfes, wonach das KIGA Baselland zuständig ist für Massnahmen gemäss Art. 1b EntsG und die Auferlegung von Verwaltungssanktionen nach Art. 9 EntsG, regelt § 13 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs die Auferlegung von Gebühren.

Die bisher in § 7 Abs. 3 AMAV enthaltene Regelung, wonach das KIGA Baselland Gebühren erhebt für den Fall, dass es als besonderes Kontrollorgan gemäss Art. 6 AVEG eingesetzt wird, wird in Abs. 4 des Gesetzesentwurfs auf die korrekte Regelungsebene gesetzt.

In Abs. 5 des Gesetzesentwurfs wird die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips gesondert hervorgehoben und damit klargestellt, dass die Berechnung einer Gebühr nicht starr in Anwendung eines fixen Ansatzes, sondern einzelfallbezogen sowie unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Umstände zu erfolgen hat.

Gemäss Abs. 6 des Gesetzesentwurfs stellt das KIGA Baselland der zuständigen paritätischen Kommission mit Rechtskraft der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.

Eine ausführlichere Regelung zur Sanktionierung durch das KIGA Baselland, wie sie § 12 Abs. 2 des geltenden AMAG vorsieht, ist unnötig, da sie eine Wiederholung von Art. 1b EntsG und Art. 9 EntsG darstellt.

§ 14 Zusammenarbeit

Obwohl mit Art. 8 EntsG und Art. 13 EntsV ausführliche Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Kontrollorgane bestehen, werden in § 14 des Gesetzesentwurfs die wesentlichen Regelungsinhalte der § 9 und 18 AMAG übernommen.

§ 14 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs ermöglicht die interkantonale Zusammenarbeit und einen zweckdienlichen Informationsaustausch zur koordinierten Durchführung von Kontrollen.

Gemäss § 14 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs leiten Kontrollorgane Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an dieses weiter.

§ 14 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs hält fest, dass der Kanton Basel-Landschaft zentrale Kontrollorgane, wo diese geschaffen werden, durch intensiverte und enge Zusammenarbeit unterstützt.

§ 15 Datenschutz und Verschwiegenheit

Datenschutzrechtliche Bestimmungen finden sich themenspezifisch in Art. 360c OR für Mitglieder der TPK FlaM sowie allgemein im IDG.

In § 15 des Gesetzesentwurfs wird der Klarheit halber auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen und im Übrigen auf das IDG verwiesen. Weitergehende Normierungen erübrigen sich und werden aus diesem Grund nicht aus § 21 des geltenden AMAG übernommen.

5. Finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen

Ein neues Kapitel zur finanziellen Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen beim Vollzug der flankierenden Massnahmen beinhaltet als zentrale inhaltliche Neuerung einer Abkehr vom Unterstützungsautomatismus des GAV Ausbaugewerbe durch die bisher gesetzlich vorgeschriebene kantonale Verdoppelung von allgemeinverbindlich erklärten Vollzugskostenbeiträgen. Damit wird der Sonderstatus für das Baselbieter Ausbaugewerbe zugunsten einer differenzierten und dem Regierungsrat mehr Flexibilität einräumenden Regelung aufgehoben: Gemäss dem vorgeschlagenen Konzept findet neu eine klare Trennung statt zwischen einer kantonalen Entschädigungspflicht für den Mehraufwand von paritätischen Kommissionen beim Vollzug der bundesrechtlichen Entsendegesetzgebung und der Option zur freiwilligen kantonalen Abgeltung von darüber hinausgehenden Leistungen. Dies ermöglicht einen gesonderten politischen Diskurs über Inhalt und Entschädigungssumme einer für den letztgenannten Bereich abschliessbaren Leistungsvereinbarung.

§ 16 Abgeltung für Mehraufwand bei Kontrollen gemäss Entsendegesetz

Gestützt auf das Bundesrecht sind die paritätischen Kommissionen für den Vollzug der Entsendegesetzgebung im Bereich der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge zuständig (vgl. § 7 des Gesetzesentwurfs). Für den dadurch entstehenden Mehraufwand sind sie zu entschädigen.

Die finanzielle Abgeltung der paritätischen Kommissionen für die Durchführung von Kontrollen resp. der durch die Entsendegesetzgebung zusätzlich zum üblichen Vollzug eines GAV entstandenen Kosten stützt sich auf Art. 7 Abs. 5 EntsG sowie Art. 9 EntsV.

§ 16 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs verankert diese Entschädigungsordnung im kantonalen Recht.

Details zur Abgeltung für Kontrollen gemäss Entsendegesetz werden vom Regierungsrat in einer Leistungsvereinbarung mit der zuständigen paritätischen Kommission geregelt. Dabei sind ein Entschädigungsbetrag pro Kontrolle, eine Vorgabe über die maximale Anzahl der zu erbringenden Kontrollen, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens

vorzusehen (Abs. 2 des Gesetzesentwurfs). Das kantonale Gesetz über öffentliche Beschaffungen ([SGS 420](#)) findet keine Anwendung.

Im Unterschied zum geltenden kantonalen Recht enthält § 16 des Gesetzesentwurfs keine explizite Fokussierung mehr auf das Baselbieter Ausbaugewerbe: in Übereinstimmung mit der bundesrechtlichen Normierung gilt § 16 des Gesetzesentwurfs für alle paritätischen Kommissionen von kantonal allgemeinverbindlich erklärten GAV.

§ 17 Abgeltung von weiteren Leistungen

Der geltende § 16 AMAG schreibt eine Subventionierung des GAV-Vollzugs im Ausbaugewerbe durch eine pauschal durch den Kanton Basel-Landschaft zu leistende Verdoppelung der allgemeinverbindlich erklärten Vollzugskostenbeiträge des GAV Ausbaugewerbe sowie den zwingenden Abschluss einer Leistungsvereinbarung vor. Dieser Automatismus und Sonderstatus für das Baselbieter Ausbaugewerbe werden mit einer differenzierten und dem Regierungsrat mehr Flexibilität einräumenden neuen Bestimmung in § 17 des Gesetzesentwurfs aufgehoben.

So sieht Abs. 1 des Gesetzesentwurfs vor, dass der Kanton Basel-Landschaft die paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten kantonalen Gesamtarbeitsverträgen über die Abgeltung gemäss § 16 des Gesetzesentwurfs hinaus mit weiteren Aufgaben beauftragen kann, für welche er sie entschädigt. Voraussetzung dafür ist, dass die zusätzlichen Leistungen dem Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen dienen und im Einklang mit den in § 2 des Gesetzesentwurfs festgelegten Zielsetzungen stehen. Beispiele hierfür können Prävention, Arbeitsmarktanalysen, die finanzielle Unterstützung von innovativen Ansätzen zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen oder die Durchführung zusätzlicher als notwendig erachteter Kontrollen sein.

Gemäss Abs. 2 des Gesetzesentwurfs schliesst der Regierungsrat hierfür mit der zuständigen paritätischen Kommission eine Leistungsvereinbarung ab, welche die zu erbringenden Leistungen in Quantität und Qualität klar umschreibt und analog zum Entwurf des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit eine Outputorientierung mit den wichtigsten Regelungspunkten vornimmt. Da die paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen als mögliche Vertragspartner feststehen, findet im Fall von deren Beauftragung mit weiteren Leistungen unabhängig von der Höhe des Auftragswerts das freihändige Verfahren gemäss § 18 f des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen ([SGS 420](#)) Anwendung.

§ 18 Pflichten der paritätischen Kommissionen

§ 18 wird neu in den Gesetzesentwurf eingefügt und enthält eine Auflistung der zentralen Pflichten, welche die paritätischen Kommissionen und deren Kontrollorgane bei einer finanziellen Abgeltung gemäss den §§ 16 und 17 des Gesetzesentwurfs nachkommen müssen.

In diesem Sinne erleichtern und konkretisieren § 18 Abs. 1 Bst. a-c des Gesetzesentwurfs die Aufsicht über die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen, indem die eingeforderten Handlungen und Haltungen verbindlich auf Gesetzesstufe festgehalten werden. Als kantonale Aufsichts- und Oberaufsichtsorgane gemäss § 18 Abs. 1 Bst. c des Gesetzesentwurfs kommen neben dem Regierungsrat namentlich auch die Aufsichtsstelle Datenschutz, die Finanzkontrolle oder entsprechende Prüforgane des Landrats in Frage.

Eine gesonderte Hervorhebung des Zentralen Kontrollorgans des GAV Ausbaugewerbe (§ 17 des geltenden AMAG) findet im Gesetzesentwurf nicht mehr statt.

§ 19 Gemeinsame Bestimmungen

Unter dem Titel „Gemeinsamen Bestimmungen“ enthält § 19 des Gesetzesentwurfs einen Zusammenzug von Normierungen, welche für das gesamte Kapitel 5 zur finanziellen Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen Geltung beanspruchen.

So hält § 19 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs den finanzrechtlichen Grundsatz fest, dass Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das FHG bildet. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausgabenbewilligung beurteilt sich nach dem FHG.

Gemäss § 19 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs kommt dem Regierungsrat wie bisher die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung zu. Die Ausführungsbestimmungen hierzu werden in der Verordnung geregelt.

6. Schlussbestimmungen

Das letzte Kapitel 6 zu den Schlussbestimmungen enthält die Regelung, wonach der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe erlässt, sowie eine übergangsrechtliche Bestimmung.

§ 20 Ausführungsbestimmungen

Gestützt auf § 20 des Gesetzesentwurfs erlässt der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe. Der Wortlaut entspricht § 23 Abs. 1 des geltenden AMAG.

Auf eine Übernahme von § 23 Abs. 2 AMAG wird verzichtet: Die Zuständigkeitsordnung ist gestützt auf Bundesrecht im Gesetzesentwurf abschliessend geregelt, und eine Delegation von hoheitlichen dem Kanton Basel-Landschaft zukommenden Verfügungskompetenzen an Dritte ist nicht vorgesehen.

§ 21 Übergangsbestimmung

§ 21 des Gesetzesentwurfs enthält eine Übergangsbestimmung für den Fall, dass mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Leistungsvereinbarung zur Ausrichtung von finanziellen Unterstützungsmassnahmen zugunsten des GAV Ausbaugewerbe ausgerichtet wird. Diese verliert mit Inkrafttreten des FLAMAG ihre Gültigkeit (vgl. Kapitel 3 dieser Vorlage zur Inkraftsetzung der beiden neuen Gesetze sowie zur zeitlichen Koordination mit Verhandlungen für allfällige neue Leistungsvereinbarungen).

Auf eine Übernahme von § 24 des geltenden AMAG wird verzichtet. Von einer Rechtsmittelinstanz werden fallbezogen und von Amtes wegen die geltenden intertemporalen Grundsätze angewendet.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die neuen, überarbeiteten kantonalen Gesetzgebungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) resp. über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG) tragen zur Erreichung der Zielsetzung „Stärkung des Wirtschaftsstandorts“ gemäss Zukunftsbild „Baselland 2025“ und darauf aufbauend im Schwerpunkt „Innovation und Wertschöpfung“ des Regierungsprogrammes 2016 bis 2019 entscheidend bei. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt wesentlich die Anliegen des Legislaturziels „Die Wirtschaft wächst qualitativ und nachhaltig“ (IW-LZ 1), insbesondere durch die kontinuierliche Verbesserung der Rahmenbedingungen, namentlich betreffend Arbeitsumfeld und wettbewerbsfähiger Arbeits- und Lohnbedingungen.

Eine weitere strategische Grundlage findet sich im Ergebnis des Strategieentwicklungsprozesses „AVENIR VGD“ der VGD. Namentlich in den Stossrichtungen „Zukunft“, deren Hauptanliegen in der Schaffung guter Rahmenbedingungen zum Vorteil von Bevölkerung und Unternehmen darstellt, sowie in der Stossrichtung „Schutz“, hier insbesondere der Schutz der Akteure auf dem Arbeitsmarkt.

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Die sich aus den vorliegenden Entwürfen ergebenden finanziellen Auswirkungen lassen sich wie folgt darstellen:

Die vorliegende Gesetzesänderung zum neuen GSA stärkt im Vergleich zur heutigen Regelung die finanzielle Steuerungskompetenz des Regierungsrates in der Bekämpfung der Schwarzarbeit, insbesondere in der Beauftragung von Dritten. Entsprechend sieht der vorliegende Gesetzesentwurf vor, dass die bisherige zwingende Beauftragung eines Dritten durch eine Kann-Formulierung ersetzt wird, auf Risikobranchen fokussiert, eine Ergebnis- resp. Outputorientierung anstelle der bisherigen Inputoptik einnimmt und eine im Vergleich zum Kanton Basel-Landschaft mindestens wirtschaftlich gleich günstige Leistungserbringung durch den Dritten einfordert.

In der gestützt auf bisherigem Recht bestehenden Leistungsvereinbarung des Kantons Basel-Landschaft mit der AMKB für die Jahre 2017 bis 2019 leistet der Kanton jährlich einen Beitrag in der Höhe von 450'000 Franken (exkl. MwSt.) für drei Vollzeitstellen (FTE) für Schwarzarbeitsinspektoren, die hierfür notwendige räumliche und technische Infrastruktur sowie deren fachliche Aus- und Weiterbildung. Die AMKB schliesst dafür pro Jahr mindestens 450 Betriebskontrollen ab.

Bei einer Beauftragung eines Dritten ergeben sich bei gleichbleibender Kontrolldichte von 450 abgeschlossenen Betriebskontrollen pro Jahr und gleichbleibendem Kostensatz von rund 1'000 Franken pro abgeschlossene Kontrolle gleichbleibende Kosten für den Kanton Basel-Landschaft in der Höhe von 450'000 Franken (exkl. MwSt.). Gestützt auf die vorliegende Gesetzesänderung, die keine Inputfinanzierung von mindestens drei Inspektorenstellen mehr vorsieht, kann der Umfang einer möglichen Drittbeauftragung jedoch auch flexibler gestaltet werden. Es können demnach mehr oder weniger Betriebskontrollen als bisher vereinbart werden. Dies hat Implikationen auf die Gesamtkosten des Kantons Basel-Landschaft für die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Auch der vorliegende Entwurf zum FLAMAG stärkt die Steuerung des Regierungsrates und schafft die Grundlage für eine zielgerichtete und effiziente finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen.

Die Kontrolle von Arbeits- und Lohnbedingungen eines allgemeinverbindlich erklärten GAV ist eine originäre Aufgabe der paritätischen Kommissionen. Die vorliegende Gesetzesänderung orientiert sich an dieser Zuständigkeitsordnung und sieht keine zwingende und umfassende finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an dieser Aufgabe der paritätischen Kommissionen mehr vor. Vielmehr unterscheidet das neue FLAMAG zwischen einer bundesrechtlich vorgeschriebenen Entschädigung für Aufgaben, welche die paritätischen Kommissionen gestützt auf die Entsendegesetzgebung beim Vollzug von allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen von kantonalen GAV leisten müssen, und möglichen zusätzlichen Zuwendungen für weitere Leistungen, die frei vereinbart werden können.

In den Jahren 2014-2017 hat der Kanton Basel-Landschaft gestützt auf § 16 des aktuellen AMAG jährlich einen Betrag in der Höhe der von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden im Rahmen des allgemeinverbindlich erklärten GAV Ausbaugewerbe erbrachten Vollzugskostenbeiträge geleistet. Hierbei handelt es sich um eine Pauschalsubventionierung des Vollzugs des GAV Ausbaugewerbe ohne Berücksichtigung der originären Zuständigkeit der paritätischen Kommissionen und der in der Entsendegesetzgebung vorgesehenen Entschädigungsregeln. Bei der bisherigen Finanzierung werden auch Vollzugskostenverdoppelungen an den Vollzug von GAV gezahlt, die vom Bund allgemeinverbindlich erklärt worden sind und bei welchen der Bund seinerseits schon den Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit nach Entsendegesetz mit 700 Franken pro Kontrolle entschädigt („Doppelfinanzierung“). Die jährliche Subventionierung des Kantons Basel-Landschaft betrug in den Jahren 2014-2017 jeweils deutlich über 600'000 Franken (exkl. MwSt.).

Gestützt auf die vorliegende Gesetzesänderung und unter Anwendung des Entschädigungssatzes des Bundes von 700 Franken für den Mehraufwand pro Kontrolle, verursacht durch die Entsendegesetzgebung, ergeben sich bei einer Fortsetzung der in den Jahren 2016 und 2017 durchschnitt-

lich erbrachten Kontrolldichte von 75 Entsendekontrollen im Bereich der kantonalen GAV in den Branchen des Dach- und Wandgewerbes, des Gipser- und des Malergewerbes potentielle Kosten für den Kanton Basel-Landschaft in der Höhe von 52'500 Franken (exkl. MwSt.). Die Abgeltung von zusätzlichen Leistungen ist hierbei nicht berücksichtigt.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Jährliche Kosten bei gleichbleibender Kontrolldichte gestützt auf:	bisheriges Recht (GSA, AMAG)	neues Recht (GSA, FLAMAG)
Schwarzarbeitskontrollen	CHF 450'000.- (exkl. MwSt.)	CHF 450'000.- (exkl. MwSt.)
Entsendekontrollen	CHF 650'000.- (exkl. MwSt.)	CHF 52'500.- (exkl. MwSt.)
Sonstige Leistungen (z.B. Prävention, Submissionskontrollen)		offen
Total	CHF 1'100'000.- (exkl. MwSt.)	CHF 502'500.- (exkl. MwSt.)

Tabelle 1: Kosten nach bisherigem und nach neuem Recht

Die vorliegenden Entwürfe beinhalten somit in der Beauftragung Dritter im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung und in der finanziellen Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen im Rahmen von entsenderechtlichen Kontrollen ein potentielles Einsparpotential für den Kanton Basel-Landschaft im Umfang von jährlich rund 500'000 Franken. Dies bei gleichhoher und -bleibender Kontrolldichte und gleichzeitig insgesamt höherer Steuerungskompetenz durch den Regierungsrat.

Die Risiken bei einem Verzicht auf die vorgeschlagenen Gesetzesrevisionen ergeben sich aus dem Umkehrschluss dieser Erläuterungen.

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Das mit den geplanten Revisionen von GSA und AMAG mögliche Einsparpotential von rund 500'000 Franken ist im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2022 noch nicht nachvollzogen.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Es ist vorgesehen, im Aufgaben- und Finanzplan 2021-2023 diese möglichen Minderausgaben im Budgetjahr 2021 resp. in den darauffolgenden Planungsjahren zu berücksichtigen und abzubilden im:

Profit-Center 2201,
Kontengruppe 36,
Kontierungsobjekt 500174 (Flankierende Massnahmen durch Dritte).

In welcher Höhe das diagnostizierte Einsparpotential realisiert werden wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht exakt antizipiert werden und hängt letztlich ab vom politischen Konsens sowie von der Frage, ob und in welchem Umfang der Kanton Basel-Landschaft zusätzliche Leistungen der paritätischen Kommissionen im Sinne von § 17 des Entwurfs FLAMAG abgeltet möchte. Der Regierungsrat ist gewillt, den neu gewonnenen Handlungsspielraum zu nutzen, um mögliche Einsparungen zu realisieren.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

2.6. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 FHG geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und der Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung

Gestützt auf das Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz; [SGS 541](#)) und die entsprechende Ausführungsverordnung ([SGS 541.11](#)) wird im Nachfolgenden dargestellt, in welchem Ausmass KMU von den vorgeschlagenen Revisionen des GSA und des AMAG betroffen sind.

Bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Arbeitsmarktaufsicht im Bereich der flankierenden Massnahmen handelt es sich um Themenbereiche, welche durch zahlreiche Bundesgesetze ausführlich geregelt werden. Die wesentlichen Inhalte, grundsätzlichen Zuständigkeiten, Verpflichtungen, Administrativbestimmungen und Sanktionierungsmöglichkeiten sind in den einschlägigen Bundeserlassen normiert; dementsprechend ergibt sich eine mögliche Tangiertheit von KMU in erster Linie infolge der Umsetzung von bundesrechtlichen Regelungs- und Vollzugsinhalten.

Die vorliegenden Revisionen des GSA und des AMAG beinhalten zur Hauptsache eine stringente finanzielle Steuerungskompetenz des Kantons Basel-Landschaft im Aufgabenbereich der Arbeitsmarktaufsicht und geänderte Voraussetzungen bei der Ausgestaltung von Leistungsvereinbarungen mit Drittorganisationen. Zudem sollen mit den beiden kantonalen Erlassen in Ergänzung zu Bundesrecht eine transparente und effiziente Lösung bei der Kontrolltätigkeit sichergestellt und die Zuständigkeitsordnung in beiden Vollzugsbereichen leserfreundlich zusammengefasst werden.

In der Gesamtbetrachtung ist demnach davon auszugehen, dass die KMU im Kanton Basel-Landschaft durch die geplanten Revisionen des GSA und des AMAG kaum in direkter Weise betroffen sind. Dies gilt insbesondere für sich gesetzeskonform verhaltende KMU. Im Vergleich zur heutigen Regelung resultieren für die KMU keine Zusatzbelastung und kein Mehraufwand im Sinne des KMU-Entlastungsgesetzes.

2.8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

2.8.1 Allgemeines

Der Regierungsrat führte vom 31. Oktober 2018 bis zum 31. Januar 2019 eine Vernehmlassung zur Revision des GSA und des AMAG durch. Adressiert wurden die Parteien, der Verband Basel-landschaftlicher Gemeinden (VBLG), die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA Basel-Landschaft) sowie die einschlägigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Zusätzlich liess sich die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB) zur Vorlage vernehmen.

Insgesamt gingen 16 Stellungnahmen ein. Die Grünliberale Partei Basel-Landschaft und die Angestelltenvereinigung verzichteten auf eine Stellungnahme.

Wer	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Parteien			
BDP Basel-Landschaft	X		
CVP Basel-Landschaft		X	
EVP Baselland	X		
FDP. Die Liberalen Baselland		X	
Grünliberale Partei Basel-Landschaft			X
Grüne Baselland	X		
Grüne-Unabhängige	X		
SP Baselland	X		
SVP Baselland	X		
<i>Insgesamt</i>	<i>6</i>	<i>2</i>	<i>1</i>
Interessenvertreter und Fachorganisationen			
Arbeitgeberverband Basel	X		
Handelskammer beider Basel	X		
Wirtschaftskammer Baselland		X	
Angestelltenvereinigung Region Basel			X
Gewerkschaftsbund Baselland (GBBL)		X	
Travail.Suisse Region Nordwestschweiz		X	
SVA Basel-Landschaft	X		
VBLG	X		
AMKB (nicht offiziell eingeladen)		X	
<i>Insgesamt</i>	<i>4</i>	<i>4</i>	<i>1</i>

Tabelle 2: Tabellarische Darstellung der Position der Vernehmlassungsadressaten

Die tabellarische Darstellung zeigt, dass fünf Parteien das Vorhaben der Regierung unterstützen. Ablehnend äussern sich von Seiten der Parteien lediglich die CVP Basel-Landschaft und die FDP. Die Liberalen Baselland. Die SVP Baselland spricht sich im Grundsatz für eine Revision von GSA und AMAG aus, bringt inhaltlich aber verschiedene Vorbehalte an. Auch der Arbeitgeberverband Basel, die Handelskammer Baselland, die SVA Basel-Landschaft und der VBLG befürworten die Vorlage zur Revision des GSA und des AMAG.

Eine Ablehnung erfährt die Vorlage von der heute mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen beauftragten AMKB sowie von den sie tragenden Dachverbänden Wirtschaftskammer Baselland und GBBL. Auch Travail.Suisse Region Nordwestschweiz äussert sich kritisch.

2.8.2 Die Stellungnahmen im Einzelnen

Nachstehend werden die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst. Auf spezielle Vorbringen und konkreten Anträge zu einzelnen Bestimmungen in den beiden Gesetzesentwürfen wird in Kapitel 2.8.3 eingegangen.

BDP Basel-Landschaft: Die BDP Basel-Landschaft unterstützt die neuen Entwürfe des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes, da sich die jetzige Gesetzeslösung aus ihrer Sicht nicht bewährt hat. Insbesondere hält sie fest, dass die Regierung heute zu wenig Handlungsspielraum und Kontrollmöglichkeiten habe und die seinerzeitigen Ziele des Parlaments nicht oder nur teilweise erreicht werden konnten. Die Einbindung der Sozialpartner in den Gesetzesvollzug wird von der BDP Basel-Landschaft befürwortet.

CVP Basel-Landschaft: Die CVP Basel-Landschaft ist der Meinung, dass sich die Umsetzung der beiden betroffenen Gesetze heute erfolgreich gestaltet. Die Kontrollen werden von der CVP Basel-Landschaft als effektiv und sinnvoll qualifiziert. Die CVP Basel-Landschaft befürchtet, dass die lancierte Gesetzesrevision bisher klare Signale an illegale Akteure gefährden und dadurch das lokale Gewerbe vor allem in der besonders gefährdeten Baubranche geschwächt werden könnte. Die CVP Basel-Landschaft spricht sich gegen eine aus ihrer Sicht verfrühte Anpassung von GSA und AMAG aus.

EVP Baselland: Die vorgeschlagenen Änderungen werden von der EVP Baselland in grundsätzlicher Weise begrüsst. Die bestehenden Rechtsgrundlagen erwiesen sich gemäss EVP Baselland im Alltag als untauglich und intransparent und führten zu unzureichend kontrollierbaren Finanzströmen zwischen der öffentlichen Hand und den Sozialpartnern. Die EVP Baselland ist dagegen, in GSA und FLAMAG die kantonale Sanktionsmöglichkeit der Betriebseinstellung nach Verstössen zu streichen, regt eine jährliche Berichterstattung an den Landrat an und fordert, dass beauftragte Dritte der Oberaufsicht des Landrates unterstehen sollen.

FDP. Die Liberalen Baselland: Die FDP befürchtet, dass die Einführung von neuen Gesetzen die bestehenden, gut funktionierenden Kontrollmechanismen und somit die gleich langen Spiesse der KMU im Kanton gefährden würde und dass die Errungenschaften der Sozialpartner im Kanton Basel-Landschaft zurückgeworfen würden. Die FDP lehnt grundsätzlich jede Lösung ab, die dazu führt, dass für eine Leistung, die von den Sozialpartnern erbracht werden kann, wieder eine staatliche Ausübung der Tätigkeit in Erwägung gezogen wird. Der aktuelle Fokus auf die akut betroffenen Branchen des Baunebengewerbes direkt im Gesetz schafft laut der FDP Klarheit; eine Abkehr vom heutigen Modell könne eine Phase der Unsicherheit im Vollzug bewirken. Die Abschaffung von kantonalen Sanktionierungsmöglichkeiten wird kritisiert. Auch wird ins Feld geführt, dass die Grundlagen für eine solide Finanzierung wegfielen.

Grüne Baselland: Die Grünen Baselland begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen in grundsätzlicher Weise. Die Änderungen in den vorgelegten Erlassen müssten das Ziel verfolgen, die Transparenz zu stärken und ungerechtfertigte Finanzströme zu unterbinden, keinesfalls dürften sie zu einer Schwächung des Schutzes der Arbeitnehmenden führen. Die Grünen Baselland beantragen in der Vorlage sowohl für das GSA als auch für das FLAMAG Änderungen bei den Berichtsperioden und möchten die Oberaufsicht des Landrats auch über beauftragte Dritte sichergestellt wissen. Die Grünen Baselland sind zudem dagegen, die Sanktionsmöglichkeit der Betriebseinstellung nach Verstössen aus den beiden Gesetzesentwürfen zu streichen.

Grüne-Unabhängige: Die Grünen-Unabhängigen begrüssen die Zielsetzung der Vorlage. Die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen und Analysen hätten gezeigt, dass mit den aktuellen Gesetzen GSA und AMAG der Handlungsspielraum der Regierung in vielen Bereichen eingeschränkt war. Die Vorlage diene der Klärung der Rollenverhältnisse und Zuständigkeiten innerhalb der Organisationspartner und Kontrollorgane und führe dadurch zu einer effektiveren und effizienteren Kontrolltätigkeit im Aufgabenbereich der Arbeitsmarktaufsicht.

SP Baselland: Die SP Baselland begrüsst, dass die beiden Gesetze GSA und AMAG revidiert werden, da sie eine Reihe von Unklarheiten und Schwächen aufweisen würden. Die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen war und ist für die SP Baselland oft nicht befriedigend und der Zeitpunkt für eine Revisionsvorlage daher richtig. Grundsätzlich unterstützt die SP Baselland die Ansicht, dass die rechtlichen Grundlagen heute zu eng gefasst sind: Aus der Gesetzgebung gehe jeweils klar hervor, dass nur ein Organ für die Leistungsvereinbarung zur Verfügung stehen kann. So hat der Regierungsrat gemäss SP Baselland jeweils eine schlechte Verhandlungsposition und erreicht möglicherweise kein befriedigendes Resultat. Die SP Baselland hält fest, dass die anstehende

Gesetzesrevision keine Sparvorlage sein soll und nicht dazu führen darf, dass die Kontrolltätigkeiten aufgrund finanzieller Vorgaben reduziert werden. Betreffend das revidierte GSA befürwortet die SP Baselland, dass das KIGA Baselland als reguläres Kontrollorgan vorgesehen ist und keine Verpflichtung mehr zur Auslagerung von Schwarzarbeitskontrollen an Dritte besteht. Im FLAMAG regt die SP Baselland unter anderem die Aufnahme der Verhütung und Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping in der Formulierung der gesetzlichen Zielsetzung an und hält fest, dass bei der Zusammensetzung der TPK FlaM die grossen Mitgliedergewerkschaften nicht ausgeschlossen werden dürfen. Nicht einverstanden ist die SP Baselland mit der Streichung von kantonalen Zwangsmassnahmen in den Entwürfen von GSA und FLAMAG.

SVP Baselland: Die SVP Baselland konstatiert, dass die zur Diskussion stehende Vorlage insgesamt die Position der zuständigen Kontrollorgane stärkt, was prinzipiell begrüsst wird. Ebenso ist die SVP Baselland mit dem Regierungsrat der Ansicht, dass die bestehenden Gesetze im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung und der Arbeitsmarktaufsicht als ausserordentlich detailliert und partiell überdimensioniert zu qualifizieren sind. Daher bejaht die SVP Baselland den Erlass einer einfacheren und schlankeren Gesetzgebung. Das Ansinnen, das GSA und das AMAG im laufenden Jahr einer Überarbeitung zu unterziehen, erachtet die SVP Baselland in zeitlicher Hinsicht als sinnvoll. Die SVP Baselland anerkennt, dass der Regierungsrat bezüglich der Beauftragung der Sozialpartner im Baugewerbe durch die heutige Rechtslage zu stark gebunden und seine Handlungsfreiheit übermässig eingeschränkt ist. Namentlich die heutige Regelung, wonach der Kanton Basel-Landschaft die Summe der Vollzugskostenbeiträge des GAV Ausbaugewerbe zu verdoppeln hat, erscheint gemäss der SVP Baselland fragwürdig. Im Besonderen hält die SVP Baselland jedoch einige der vorgeschlagenen Formulierungen in den beiden Gesetzesentwürfen für verbesserungswürdig und stellt hierzu entsprechende Änderungsanträge. Insbesondere begehrt die SVP in beiden Erlassen eine Regelungsänderung bei der Beauftragung von Dritten dergestalt, dass die unverbindlicheren Kann-Bestimmungen nicht für das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe gelten sollen. Auch gemäss SVP Baselland sollen die kantonalen Zwangsmassnahmen in den Entwürfen von GSA und FLAMAG wiederaufgenommen werden.

Arbeitgeberverband Basel: Der Arbeitgeberverband Basel begrüsst die Zielsetzungen der vorliegenden Gesetzesrevisionen zum GSA und AMAG. Nach Ansicht des Arbeitgeberverbands Basel werden dem Kanton damit gegenüber dem geltenden Recht mehr Handlungsspielraum und finanzielle Steuerungskompetenz im Bereich der Arbeitsmarktaufsicht sowie in der Ausgestaltung von Leistungsvereinbarungen mit Drittorganisationen übertragen, was eine effiziente und transparente Kontrolltätigkeit begünstige. Insbesondere der Verzicht auf zwingende Verpflichtungen zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen bzw. auf explizite Sonderbestimmungen für das Baselbieter Baugewerbe wird vom Arbeitgeberverband Basel begrüsst. Im Entwurf des GSA findet namentlich die Regelung, wonach die Beauftragung von Dritten grundsätzlich die Ausnahme bilden soll sowie die Output-Orientierung bei zentralen Regelungspunkten einer Leistungsvereinbarung die Zustimmung des Arbeitgeberverbands Basel. In Bezug auf den Aufgabenkatalog der TPK FlaM im Entwurf des FLAMAG sieht der Arbeitgeberverband Basel Widersprüche und Unklarheiten im Hinblick auf die bundesrechtlichen Gesetzesgrundlagen und beantragt deshalb den Ersatz der vorgeschlagenen Formulierungen mit wörtlich denselben Begriffen und Umschreibungen gemäss Bundesrecht.

Handelskammer beider Basel: Die Handelskammer beider Basel schliesst sich der Stellungnahme des Arbeitgeberverbands Basel vollumfänglich an. Sie befürwortet somit die vorgeschlagenen Gesetzesrevisionen von GSA und AMAG und unterstützt das Votum des Arbeitgeberverbands Basel zur Angleichung der Formulierungen im FLAMAG an die bundesrechtliche Normierung.

Wirtschaftskammer Baselland: Die Wirtschaftskammer Baselland beantragt, sowohl auf die Revision des GSA als auch auf die Revision des AMAG ersatzlos zu verzichten. Die Wirtschaftskammer kritisiert, dass eine zu kurze Beobachtungsperiode betreffend die Wirkungsweise des GSA und des AMAG zur Verfügung stehe. Auch habe sich gemäss der Wirtschaftskammer Baselland das politische Umfeld zwischenzeitlich geändert und biete keinen Anlass mehr für einen grundsätzlichen Umbau der «Arbeitsmarktkontrolle». Die Wirtschaftskammer Baselland erachtet die Gefahr als gross, dass durch ein Infragestellen der sozialpartnerschaftlichen Organisation der Schwarzar-

beits- und der GAV/FlaM-Kontrollen ein ineffizienter «Kontroll-Tourismus» und Mehrfachkontrollen ausgelöst werden und die Akzeptanz der «Arbeitsmarktkontrolle» in gewerblichen Kreisen sinken könnte. Idealerweise müsste nach Ansicht der Wirtschaftskammer Baselland das finanzielle Engagement des Kantons für die Arbeitsmarktaufsicht durch die Sozialpartner deutlich erhöht werden; es würde daran ein öffentliches Interesse bestehen. In Bezug auf die Revision des GSA fordert die Wirtschaftskammer Baselland vor allem eine Beibehaltung der besonderen Bestimmungen für das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe. Im Entwurf des FLAMAG wird namentlich die Abkehr von der Verdoppelung der Vollzugskostenbeiträge des GAV Ausbaugewerbe und von einer expliziten Unterstützung der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle bemängelt. Nach Auffassung der Wirtschaftskammer soll die Möglichkeit zur Einstellung der Arbeiten als kantonale Zwangsmassnahme erhalten bleiben.

Gewerkschaftsbund Baselland: Der GBBL lehnt beide vorgesehenen Gesetzesrevisionen ab, da spätestens mit der Aufnahme der operationellen Tätigkeit der AMKB im Jahr 2017 kein Handlungsbedarf mehr für eine Revision der bestehenden Gesetze bestehe. Der GBBL qualifiziert das Vorhaben als Abbauvorlage und sagt «Nein» zu einer darin gesehene Schwächung des Lohnschutzes der Arbeitnehmenden. Der GBBL kritisiert unter anderem den Wegfall von wesentlichen Sanktionierungsmöglichkeiten des KIGA Baselland, die aus ihrer Sicht beschnittenen Kompetenzen der TPK FlaM im Bereich der Schwarzarbeit und den Ersatz der heutigen Finanzierungslösung für das zentrale Kontrollorgan durch eine differenziertere Regelung. Der GBBL sieht die Zukunft der AMKB in Frage gestellt und befürchtet, dass die Sozialpartner aus dem Vollzug der FlaM und des GSA hinausgedrängt und die Kontrolltätigkeiten neu integral durch das KIGA Baselland durchgeführt werden sollen. Die Revision wird als «Etikettenschwindel» qualifiziert.

Travail.Suisse Region Nordwestschweiz: Travail.Suisse Nordwestschweiz und Syna Nordwestschweiz lehnen die Revision der bestehenden Gesetze in der vorgelegten Form ab. Ihrer Meinung nach werden klare Vorgaben der bisherigen Gesetze aufgeweicht und führen zu einem Abbau der Leistungen. Aus ihrer Sicht wird die Rolle der Sozialpartner geschwächt und werden Kompetenzen der TPK FlaM abgebaut. Es wird befürchtet, dass eine Kürzung der finanziellen Mittel den Lohnschutz der Arbeitnehmenden schwächen wird, da weniger Kontrollen durchgeführt werden könnten und dies nicht der Förderung eines fairen Wettbewerbs diene. Travail.Suisse Region Nordwestschweiz und Syna Nordwestschweiz kritisieren den Wegfall von Sanktionsmöglichkeiten des KIGA Baselland und sehen keinen Sinn in einer Revision von GSA und AMAG, da sich die Situation bezüglich Effizienz, Mittelkonformität und Transparenz stabilisiert habe.

SVA Basel-Landschaft: Die SVA Basel-Landschaft hat in Bezug auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit zwei Berührungspunkte zu den vorgeschlagenen Gesetzesrevisionen: 1) vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern (Art. 2 und Art. 3 BGSA) und 2) Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen (Art. 11 und 12 BGSA). Zum Arbeitsmarktaufsichtsgesetz seien keine Schnittstellen ersichtlich. Im Entwurf des neuen GSA wurden bei denjenigen Paragraphen, welche die SVA Basel-Landschaft betreffen, keine inhaltlichen Änderungen gefunden. Die SVA Basel-Landschaft hat keine weiteren Anmerkungen.

VBLG: Der VBLG stellt fest, dass die die Gemeinden direkt betreffenden Regelungen über die TPK FlaM unverändert bleiben. Insofern kann der VBLG den beiden Gesetzesrevisionen zustimmen. Bei den übrigen, die Gemeinden nicht direkt betreffenden Revisionspunkten verzichtet der VBLG auf eine Stellungnahme.

AMKB: Die AMKB schliesst auf Ablehnung der Änderung der beiden Gesetze GSA und AMAG. Sie betont, dass es sachgerecht und kosteneffizient sei, Kontrollen betreffend Einhaltung der flankierenden Massnahmen, GAV-Kontrollen sowie Schwarzarbeitskontrollen aus einer Hand anzubieten. Ihrer Meinung nach kann man dem Trend nach branchenübergreifenden Arbeitsmarktkontrollen nur so gerecht werden und vorhandene Synergiepotenziale bestmöglich ausnutzen. Sie befürchtet, dass in Zukunft die Kontrolltätigkeit nicht mehr koordiniert erfolgen könnte, womit negative Auswirkungen und Unverständnis in der Bevölkerung, wenn die gleichen Baustellen, dieselben Personen und Betriebe mehrmals kontrolliert werden, hervorgerufen würden.

2.8.3 Fazit

Generelle Notwendigkeit der Revision

Der Regierungsrat erachtet namentlich aufgrund der aktuellen finanzrechtlichen Rahmenbedingungen, die eine wirksame Steuerung der staatlichen Mittel erfordern, eine Revision von GSA und AMAG als unabdingbar. Ein genereller Verzicht auf die Revision, wie von FDP, Die Liberalen Baselland und CVP Basel-Landschaft in ihren Vernehmlassungsantworten vorgeschlagen, kommt für den Regierungsrat daher nicht in Betracht.

Aufgenommene Punkte aus der Vernehmlassung

Neben der Umsetzung von redaktionellen Hinweisen hat der Regierungsrat die nachfolgenden Punkte bei der Überarbeitung der Gesetzesentwürfe nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens berücksichtigt:

GSA

- Der restriktive Ausnahmecharakter der Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen wird durch entsprechende Anpassungen in den §§ 6, 7 und 8 im Sinne der SVP Baselland relativiert. Dadurch zeigt der Regierungsrat seine grundsätzliche Offenheit für die mögliche Mandatierung von Dritten und bestätigt die Absicht einer Fortführung von in der Vergangenheit bewährten Kooperationen.
- Die Rolle der TPK FlaM wurde bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit von einigen Vernehmlassungsadressaten, insbesondere der EVP Baselland, den Grünen Baselland, der SVP Baselland, dem GBBL und Travail.Suisse Nordwestschweiz, im Vergleich zum aktuellen Recht als zu schwach empfunden. Dieser Kritik wird in § 7 des Gesetzesentwurfs Rechnung getragen, indem die TPK FlaM nicht nur wie ursprünglich vorgesehen bei Bedarf zur Beratung des Regierungsrates beigezogen werden kann. Vielmehr soll sie verbindlich bei der Festlegung der Schwarzarbeitsbekämpfungsstrategie mitarbeiten, Antrag bei der Bezeichnung der Risikobereiche stellen und bei einer Beauftragung eines Dritten angehört werden. Durch diese Anpassung wird eine Angleichung an die bestehende Praxis in der Zusammenarbeit zwischen Regierungsrat und TPK FlaM im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung vorgenommen.
- Der Vorschlag von EVP Baselland und Grünen Baselland, wonach ein beauftragter Dritter auch der Oberaufsicht des Landrates unterstehen soll, wird in § 11 Abs. 1 Bst. c des Gesetzesentwurfs betreffend die Pflichten eines Dritten zur Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Aufsichts- und Oberaufsichtsorganen berücksichtigt.
- Der in der Vorlage vorgesehene Verzicht auf kantonale Zwangsmassnahmen, d.h. die Einstellung der Arbeiten bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen einer Schwarzarbeitskontrolle, wurde in zahlreichen Stellungnahmen (EVP Baselland, Grüne Baselland, SP Baselland, SVP Baselland, GBBL, Travail.Suisse Nordwestschweiz und Wirtschaftskammer Baselland) bemängelt. Der Regierungsrat hat das Anliegen, wonach die Arbeit der Kontrollorgane nicht durch den Wegfall von Zwangsmassnahmen erschwert, sondern eine Verletzung der Mitwirkungspflicht kantonal geahndet werden soll, deshalb wieder aufgegriffen. Eine Einstellung der Arbeiten, wie sie heute in § 11 GSA vorgesehen ist, erachtet er allerdings als unverhältnismässige Massnahme, die in der Umsetzung zu rechtlichen Problemen führen kann. Deshalb schlägt er alternativ dazu in § 15 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs eine über das Bundesrecht hinausgehende Sanktionierungsmöglichkeit im Bereich der Finanzhilfen sowie im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens vor. Andererseits soll gemäss § 15 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs der Anreiz zur Kooperation mit den Kontrollorganen erhöht werden durch einen möglichen Vermerk auf einer öffentlich zugänglichen Liste des KIGA Baselland im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht.

FLAMAG

- Der Hinweis des Arbeitgeberverbands Basel sowie der Handelskammer Baselland, die Formulierungen in § 5 Abs. 1 Bst. a und d des Entwurfs FLAMAG den bundesrechtlichen Begriffen und Umschreibungen anzugleichen, um mögliche Fehlinterpretationen zu vermeiden, wird umgesetzt.
- Im Entwurf des FLAMAG wurde von der SVP Baselland die vorgeschlagene Form der Zusammenarbeit zwischen Regierungsrat und TPK FlaM kritisiert: Die TPK FlaM soll dem Regierungsrat nicht nur bei Bedarf zur Beratung in Angelegenheiten betreffend den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Vielmehr soll der TPK FlaM eine reguläre Funktion als Beratungsorgan des Regierungsrats zugeschrieben werden. Diesem Anliegen wird mit einer Neuformulierung von § 5 Abs. 1 Bst. e Entwurf FLAMAG in Anlehnung an das geltende Recht Rechnung getragen.
- Gleich wie beim Entwurf des GSA verlangten die EVP Baselland und die Grünen Baselland im Bereich von kantonalen finanziellen Abgeltungen eine Unterstellung der paritätischen Kommissionen auch unter die Oberaufsicht des Landrates. § 17 Abs. 1 Bst. c Entwurf FLAMAG betreffend die Pflichten der paritätischen Kommissionen wird analog zum Entwurf des GSA entsprechend angepasst.
- Auch im Entwurf des FLAMAG wurde der Verzicht auf kantonale Zwangsmassnahmen bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten von zahlreichen Vernehmlassungsadressaten beanstandet (EVP Baselland, Grüne Baselland, SP Baselland, SVP Baselland, GBBL und Travail.Suisse Nordwestschweiz). Gleich wie beim Entwurf des GSA ist der Regierungsrat der Meinung, eine Einstellung der Arbeiten bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäss § 15 AMAG nicht in den Entwurf des FLAMAG übernehmen zu wollen, da er diesen Eingriff als unverhältnismässig und in der Folge als mit diversen Umsetzungsproblemen und möglichen Haftungsfragen behaftet qualifiziert. Das Bedürfnis, die Verbindlichkeit der Kontrolltätigkeit nicht durch einen Wegfall einer kantonalen Handhabe gegen eine Mitwirkungsverweigerung zu schmälern, wird in den §§ 11 bis 13 Entwurf FLAMAG aufgenommen: neu wird explizit eine Mitwirkungspflicht statuiert, kombiniert mit einer kantonalen Strafbestimmung und der Möglichkeit zur Kürzung von Finanzhilfen sowie zum befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts. Zudem soll der gewünschten Mitwirkungsdisziplin durch eine drohende öffentlich zugängliche Auflistung von strafrechtlich wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht verurteilten Betrieben Nachdruck verliehen werden.
- In einigen Stellungnahmen (SVP Baselland, Wirtschaftskammer Baselland und GBBL) wurde eine Bestimmung verlangt, wonach der Kanton Basel-Landschaft weiterhin Massnahmen unterstützen soll, die dazu dienen, den Vollzug durch ein zentrales Kontrollorgan koordinieren und durchführen zu lassen. Dieses Begehren findet nicht als grundsätzliche Zielbestimmung Eingang in den Gesetzesentwurf, wohl aber in § 13 Abs. 4 zur intensivierten und engen Zusammenarbeit des Kantons Basel-Landschaft mit bestehenden oder neu geschaffenen zentralen Kontrollorganen. Damit anerkennt der Kanton Basel-Landschaft den möglichen Nutzen von Synergieeffekten und den Vorteil der Bündelung von Branchenwissen durch eine entsprechende privatrechtliche Organisation der GAV-Kontrollorgane. Eine Fokussierung auf das zentrale Kontrollorgan des Baunebengewerbes (ZPK) und ein dem bisherigen Recht entsprechender finanzieller Unterstützungsmechanismus werden im Entwurf FLAMAG hingegen nicht mehr aufgenommen (vgl. hierzu die untenstehenden Ausführungen).

Nicht aufgenommene Punkte aus der Vernehmlassung

Folgende Anregungen haben keinen Eingang in die überarbeitete Vorlage gefunden:

GSA

- EVP Baselland, Grüne Baselland und SVP Baselland verlangten in der Vernehmlassung eine Beibehaltung der jährlichen Berichterstattungspflicht des Regierungsrates zuhanden des

Landrates. In § 6 Abs. 1 Bst. d des Gesetzesentwurfs in Verbindung mit § 3 des Verordnungsentwurfs wird jedoch an einem längeren Zeitraum für die regierungsrätliche Berichterstattung festgehalten, d.h. mindestens einmal pro Amtsperiode. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich die jährliche Berichterstattung an den Landrat als sehr aufwändig und thematisch zu stark fokussiert auf die Erfüllung der Leistungsvereinbarung durch die ZAK resp. die AMKB erwiesen hat. Eine umfassendere, den gesamten kantonalen Vollzug beinhaltende Berichterstattung über eine längere Periode hinweg erachtet der Regierungsrat als effizienter und schlüssiger. Davon unberührt bleibt die jährliche Berichterstattungspflicht der Kontrollorgane an die TPK FlaM gemäss § 16 des Gesetzesentwurfs. Die wichtigsten Kennzahlen sind überdies den jährlichen Berichten des SECO über den Vollzug des BGSA zu entnehmen.

- An der Regelung, wonach das KIGA Baselland als das nach Bundesrecht zuständige kantonale Kontrollorgan zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen definiert wird, wird in § 8 des Gesetzesentwurfs festgehalten. Eine Beauftragung von Dritten soll möglich, aber auch im Bauhaupt- und Baunebengewerbe nicht mehr zwingend vorgeschrieben sein. Mit dieser Haltung stellt sich der Regierungsrat namentlich gegen die Stellungnahmen der Wirtschaftskammer Baselland, des GBBL, der AMKB und – was das Bauhaupt- und Baunebengewerbe betrifft – auch der SVP Baselland. Diese Haltung bedeutet jedoch keine Abkehr von der Sozialpartnerschaft oder ein grundsätzliches Infragestellen der aktuellen Zusammenarbeit mit der AMKB. Sie ermöglicht dem Regierungsrat lediglich einen grösseren Handlungsspielraum bei der regelmässigen Überprüfbarkeit der Beauftragung eines Dritten, was der Regierungsrat als grundsätzlich wichtig und richtig erachtet.
- Die Zulassungsvoraussetzungen für die Beauftragung eines Dritten wurden in § 10 des Gesetzesentwurfs mehrheitlich beibehalten. Entgegen der Relativierungswünsche von SP Baselland, SVP Baselland und Wirtschaftskammer Baselland wird am Erfordernis einer mindestens gleich wirksamen und gleich wirtschaftlichen Leistungserbringung eines zu beauftragenden Dritten festgehalten. Diese Vorgabe steht im Einklang mit der Verpflichtung zu einem haushälterischen Umgang mit den Kantonsfinanzen und soll sicherstellen, dass der Kanton Basel-Landschaft auch bei einer Beauftragung eines Dritten die ihm zustehenden maximalen Kostenrefinanzierungsbeiträge des SECO erhält. Auch die von der SVP Baselland und dem GBBL geforderte Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach das Kontrollorgan von den kantonalen Dachverbänden anstatt von repräsentativen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen getragen werden soll, wird vom Regierungsrat als zu eng und zu einschränkend auf das Bauhaupt- und Baunebengewerbe bezogen abgelehnt.

FLAMAG

- Von der EVP Baselland, den Grünen Baselland, der SP Baselland und dem GBBL wurde im Zweckartikel des Gesetzesentwurfs die textliche Aufnahme der Verhütung und Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping verlangt. «Lohn- und Sozialdumping» sind eher politische Begriffe mit einer aus juristischer Sicht unscharfen Definition, die zu Rechtsunsicherheit führen kann. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Zielsetzung eines funktionierenden Arbeitsmarktes, wie sie in § 2 Abs. 1 Entwurf FLAMAG formuliert ist, treffender gewählt ist und klarer aussagt, was mit Lohn- und Sozialdumping gemeint sein könnte.
- Auch im FLAMAG wurde von der EVP Baselland, den Grünen Baselland und der SVP Baselland eine Überführung der jährlichen Berichterstattung des Regierungsrats an den Landrat gefordert. Entsprechend dem Entwurf GSA wird aus denselben Überlegungen auch in § 4 Abs. 1 Bst. h Entwurf FLAMAG eine periodische Berichterstattungspflicht des Regierungsrats belassen: Zum einen sind die wesentlichen Vollzugskennzahlen in einem jährlich erscheinenden FlaM-Bericht des SECO enthalten. Zum anderen erscheint eine jährliche kantonale Zusatzberichterstattung als sehr aufwändig und soll zugunsten eines längerfristigeren und umfassenderen Rapportwesens des Regierungsrats aufgegeben werden.

- Von der Wirtschaftskammer Baselland und dem GBBL wird die vorgesehene Abkehr von der bisherigen finanziellen Unterstützung des zentralen Kontrollorgans des Baunebengewerbes (ZPK) kritisiert. Einerseits wird eine Fortsetzung der kantonalen Verdoppelung der Vollzugskostenbeiträge des GAV Ausbaugewerbe gefordert, andererseits soll das zentrale Kontrollorgan mit einer spezifischen Aufgabenzuteilung gemäss § 17 AMAG eine explizite Aufnahme in den Entwurf des FLAMAG finden. Nach Meinung des Regierungsrats soll die Subjektfinanzierung der ZPK nicht aufrechterhalten werden, zumal in der Vergangenheit nicht transparent genug aufgezeigt werden konnte, was der Kanton Basel-Landschaft für seine Finanzierung als Gegenleistung erhält. Die Finanzleistungen gehen weit über die Zusatzkosten der paritätischen Kommissionen aus den FlaM-Kontrollen hinaus und kennen in diesem Ausmass in keinem anderen Kanton eine vergleichbare Entsprechung. Der Regierungsrat hält deshalb an der vorgeschlagenen Aufsplittung einer kantonalen Abgeltung von Kontrollen gemäss Entsendegesetz und einer darüberhinausgehenden möglichen Entschädigung von weiteren Leistungen fest. Er lehnt auch den Vorschlag der SVP Baselland ab, wonach zwecks Fortschreibung der heutigen Ausgangslage im Bauhaupt- und Baunebengewerbe eine Verpflichtung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung über weitere Aufgaben und Leistungen im FLAMAG statuiert werden soll.

2.9. Vorstösse des Landrates

Zum Vollzug der Schwarzarbeitsbekämpfung sowie der flankierenden Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft liegen die in Kapitel 2.1.1. aufgeführten Vorstösse vor. Im Detail sind dies:

2.9.1 Motion 2016/279: „Ergänzung des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)“

Am 22. Mai September 2016 reichte Marie-Theres Beeler die Motion 2016/279 „Ergänzung des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)“ ein, welche vom Landrat am 17. November 2016 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Das Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) ist eine wichtige Grundlage zur Einhaltung rechtlicher Grundsätze durch das im Kanton BL tätigen Gewerbes. Für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe sieht es den Einsatz einer paritätischen Kontrollkommission, getragen durch die Sozialpartner vor, die mit dem Metier vertraut ist und sich darum eignet, in diesem Bereich beauftragt zu werden. Die ZAK ist momentan die einzige Körperschaft, welche die im §12 des GAS definierten Voraussetzungen erfüllt, um diese Kontrolltätigkeit wahrzunehmen.

Im Zusammenhang mit den Diskussionen und Rechtsunsicherheiten rund um die ZAK in den vergangenen Monaten stellt sich aber die Frage, was geschieht, wenn das gemäss GSA §12 einzusetzende Organ für die Kontrollen im Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes die im Gesetz aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllt und die gemäss Leistungsvereinbarung notwendigen Kontrollen nicht mehr durchführen kann.

Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit jederzeit gewährleistet sind.

Ist dieses Ziel durch die mit der Kontrollaufgabe betraute Organisation nicht mehr gewährleistet, muss der Kanton dennoch handlungsfähig bleiben, um gegen Schwarzarbeit vorzugehen. Dies verunmöglicht jedoch das heutige Gesetz, indem der Kanton nicht explizit befugt ist, die Kontrollen in einem solchen Fall selber durchzuführen. Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in einem solchen Fall bedarf es einer Ergänzung im GSA.

Wir beantragen, dass §12 des GSA durch einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt wird: Stellt der Regierungsrat fest, dass kein handlungsfähiges Kontrollorgan zur Verfügung steht, das die in §12 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, übernimmt der Kanton die Kontrolle.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Dem Anliegen der Motionärin nach Aufnahme einer Gesetzesbestimmung für den Fall, dass ein für Schwarzarbeitskontrollen eingesetztes Organ die gesetzlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt und die notwendigen Kontrollen nicht mehr durchzuführen vermag, wird mit § 12 des Gesetzesentwurfs GSA Rechnung getragen: § 12 des Gesetzesentwurfs GSA behandelt den Entzug eines Auftrags an einen Dritten durch den Regierungsrat und stellt klar, dass damit die Vollzugszuständigkeit an das KIGA Baselland zurückfällt. Der Regierungsrat beantragt, die Motion 2016-279 abzuschreiben.

2.9.2 Postulat 2016/329: „Die operative Umsetzung der Schwarzarbeitskontrollen – eine hoheitliche Aufgabe des Kantons“

Am 3. November 2016 reichte Kathrin Schweizer das Postulat 2016/329 „Die operative Umsetzung der Schwarzarbeitskontrollen – eine hoheitliche Aufgabe des Kantons“ ein, welches vom Landrat am 12. Januar 2017 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Wettbewerbsdruck und im Zusammenhang mit dem freien Waren- und Dienstleistungsverkehr auf der Grundlage der bilateralen Verträge kommt den flankierenden Massnahmen zur Durchsetzung und der Kontrolle der korrekten Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Arbeits- und Anstellungsbedingungen grosse Bedeutung zu. In der Schweiz wird auf der Grundlage unseres liberalen Arbeitsrechts die Konkretisierung der Arbeits- und Anstellungsbedingungen in wichtigen Branchen im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen ausgehandelt und vereinbart. Konsequenterweise kommt den Sozialpartnern bei der Durchsetzung der geltenden Abmachungen eine zentrale Rolle zu.

Einerseits wegen der Negativschlagzeilen und der von verschiedener Seite geäusserten Kritik im Zusammenhang mit den Aktivitäten der im Kanton Basel-Landschaft eingesetzten Gremien und Organisationsstruktur aber auch aus grundsätzlichen staatspolitischen Gründen ist eine Neuorganisation der heutigen Kontrollinstrumente notwendig. Dabei sollen die Sozialpartner ihre Verantwortung im Rahmen von Beratungs- und Begleitgremien wahrnehmen, während die operativen Kontrollaufgaben in die Zuständigkeit der entsprechenden kantonalen Stellen zu übertragen sind. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Vertragspartner der Gesamtarbeitsverträge ihre Erfahrungen und ihr Wissen einbringen können und aus erster Hand über die Kontrolltätigkeiten und Massnahmen zur Durchsetzung der geltenden Regelungen informiert sind.

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage mit den erforderlichen Gesetzesänderungen vorzulegen. Die zukünftigen Regelungen sollen den Sozialpartnern Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich Begleitung und Beratung im Zusammenhang mit der Schwarzarbeitskontrolle übertragen, zum Beispiel im Rahmen eines zu schaffenden Beirats. Die konkreten Kontrolltätigkeiten sind als Aufgabe der zuständigen kantonalen Verwaltungsstellen festzulegen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Durch die Neuregulierung der Auftragsvergabe an Dritte im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung – insbesondere den Ersatz einer zwingenden Verpflichtung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einer Drittorganisation durch eine Kann-Bestimmung – wird die hoheitliche Rolle des Kantons Basel-Landschaft gestärkt, der Handlungsspielraum des Regierungsrats vergrössert und seine finanzielle Steuerungskompetenz ausgebaut. In diesem Sinne werden die inhaltlichen Anliegen des Postulats in dieser Vorlage behandelt, und der Regierungsrat beantragt, das Postulat 2016-329 abzuschreiben.

3. Weiteres Vorgehen

3.1 Gesetzgebungsprozess

Der Regierungsrat strebt mit dieser Vorlage die Schaffung von neuen tragfähigen Rechtsgrundlagen spätestens ab dem Jahr 2021 an. Die Zeitplanung hat zu berücksichtigen, dass die Landratsvorlage mit zwei Gesetzesrevisionen umfangreich ist, so dass eine Verabschiedung der beiden neuen Gesetze erst im Verlaufe des Jahres 2020 erfolgen wird.

Die Zeitplanung sieht vor, dass die Vorlage ab August 2019 von der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission behandelt werden kann. Die landrätliche Beratung zum neuen GSA und FLAMAG dürfte sodann im Januar 2020 starten und – unter Einhaltung der ordentlichen Behandlungsfristen – im ersten Quartal 2020 abgeschlossen werden können. Unter diesen Voraussetzungen stünde in der zweiten Jahreshälfte 2020 genügend Zeit für eine allfällige Volksabstimmung gestützt auf ein gegebenenfalls gegen die Gesetzesrevisionen ergriffenes Referendum zur Verfügung, so dass eine Inkraftsetzung der beiden neuen Gesetze per 1. Januar 2021 möglich ist.

3.2 Abschluss von Leistungsvereinbarungen

Die aktuelle Leistungsvereinbarung mit der AMKB ist auf drei Jahre befristet und läuft per 31. Dezember 2019 aus. Verhandlungen für eine neue Leistungsvereinbarung ab dem Jahr 2020 müssten bereits ab Sommer 2019 angegangen werden, das heisst zu einem Zeitpunkt, an dem die Vorlage noch nicht beraten worden ist. Eine inhaltliche Vorwirkung der beiden neuen Gesetze auf diesen Verhandlungszeitraum ist ausgeschlossen mit der Konsequenz, dass für den Regierungsrat im Jahr 2019 noch der bestehende Regelungsrahmen von GSA und AMAG massgeblich sein wird.

Nach geltendem Recht ist der Regierungsrat zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen sowie zur finanziellen Unterstützung des zentralen Kontrollorgans des GAV Ausbaugewerbe verpflichtet. Dies sowie die Einhaltung der heutigen Zulassungs- und Inhaltskriterien berücksichtigend, wird der Regierungsrat ab der zweiten Jahreshälfte 2019 Gespräche mit der AMKB über die vertragliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Jahr 2020 aufnehmen. Der Regierungsrat sieht vor, die bestehende Leistungsvereinbarung mit der AMKB zu verlängern bis zur Inkraftsetzung der neuen Gesetze, welche spätestens per 1. Januar 2021 erfolgen soll.

Des Weiteren ist geplant, gestützt auf einen entsprechenden Entscheid des Regierungsrates parallel zur landrätlichen Beratung der Vorlage eine bedingte Ausschreibung im selektiven Verfahren für die mögliche Beauftragung eines Dritten zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und allfälligen weiteren Leistungen vorzubereiten. Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des neuen GSA durch den Landrat resp. durch das Volk und soll spätestens im ersten Quartal 2020 in die Wege geleitet werden, da das Verfahren – Beschwerden vorbehalten – zeitlich insgesamt vier bis sechs Monate in Anspruch nehmen wird.

Auch das freihändige Verfahren zur allfälligen Beauftragung von paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen mit weiteren Leistungen kann unter der Voraussetzung, dass das neue FLAMAG beschlossen wird, im Verlaufe des Jahres 2020 gestartet werden. Für die Durchführung des freihändigen Verfahrens sind rund zwei Monate zu veranschlagen; aus diesem Grund kann dessen Initiierung ab der Jahresmitte 2020 geplant werden.

Mit diesem Vorgehen wird einerseits für das Übergangsjahr 2020 eine befristete Kontinuität der bestehenden Leistungsvereinbarungen und Planungssicherheit für die AMKB gewährleistet. Zum anderen hat der Regierungsrat die Möglichkeit, die gemäss GSA und FLAMAG einschlägigen Ausschreibungsverfahren rechtzeitig einzuleiten und bis zur Inkraftsetzung der neuen Gesetze die anstehenden Vorbereitungsarbeiten für den Abschluss von dannzumal obligatorischen und fakultativen Leistungsvereinbarungen zu treffen.

4. Anträge

4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

4.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse:

1. Motion 2016/279: „Ergänzung des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)“
2. Postulat 2016/329: „Die operative Umsetzung der Schwarzarbeitskontrollen – eine hoheitliche Aufgabe des Kantons“

Liestal, 18. Juni 2019

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA): Fliesstext und Synopse
- Entwurf Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG): Fliesstext und Synopse
- Entwurf Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA)
- Entwurf Verordnung über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAV)

Landratsbeschluss

über die Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Totalrevision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) wird gemäss Beilage erlassen.
2. Die Totalrevision des Gesetzes über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG) wird gemäss Beilage erlassen.
3. Ziffern 1 und 2 unterstehen der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
4. Die Motion 2016/279: „Ergänzung des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) wird beschrieben.
5. Das Postulat 2016/329: „Die operative Umsetzung der Schwarzarbeitskontrollen – eine hoheitliche Aufgabe des Kantons“ wird beschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: